

Bekanntmachung

Die 09. Sitzung der Bürgerschaft findet am Donnerstag, den 07.12.2017 statt.
Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus Löwenscher Saal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4 Billigung der Niederschrift der 08. Sitzung vom 09.11.2017
- 5 Mitteilungen des Präsidenten
- 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7 Anfragen
 - 7.1 Standort des Wochenmarktes während der Zeit des Weihnachtsmarktes
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0149/2017
 - 7.2 Verwendung des Preisgeldes für die Auszeichnung als "Seniorenfreundliche Kommune"
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0150/2017
 - 7.3 zur Bebauung der Heilgeiststraße 42/ 43
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0151/2017
 - 7.4 Einwohner- und Wohngebietsentwicklung in der Hansestadt Stralsund
Einreicher : Matthias Laack
Vorlage: kAF 0152/2017
 - 7.5 Sachstand Kaufhalle "Für Dich"
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0153/2017
 - 7.6 Stellenbesetzung Kulturmanagement
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0154/2017

- 7.7 Ausweisung von Fahrradstraßen
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0155/2017
- 7.8 zur Reduktion von Lichtverschmutzung
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0156/2017
- 7.9 Perspektive Nordhafen / Seehafen
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0157/2017
- 7.10 Ferienwohnungen in der Altstadt
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0158/2017
- 7.11 Pachtverträge für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Eigentum der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0159/2017
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Anträge
- 9.1 Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Bürger für Stralsund, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Fraktion Linke offene Liste, Michael Adomeit, Gerd Riedel
Vorlage: AN 0128/2017
- 9.2 Sperrung der Straße Heuweg für den Durchgangsverkehr
Einreicher: Gerd Riedel, Michael Adomeit
Vorlage: AN 0134/2017
- 9.3 Auskunftsersuchen nach § 71 (4) KV MV
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0131/2017
- 9.4 zur Beräumung des Uferbereiches des Großen Frankenteiches an der Bahnhofstraße
Einreicher: André Meißner, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0135/2017
- 9.5 Start-up und IT-Zentrum für Stralsund
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0136/2017
- 9.6 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Verwaltungsrat des Deutschen Meeresmuseums
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0129/2017

- 9.7 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages MV
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0130/2017
- 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12 Behandlung von Vorlagen
- 12.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0073/2017
- 12.2 Bebauungsplan Nr. 61 der Hansestadt Stralsund -Östlich der Smiterlowstraße- Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0062/2017
- 12.3 Bebauungsplan Nr. 65 „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“ der Hansestadt Stralsund, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0066/2017
- 13 Verschiedenes
- 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten
- 15.1 Anträge
- 15.1.1 Auskunftersuchen nach § 71 (4) KV MV
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0132/2017
- 15.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 15.3 Behandlung von Vorlagen
- 15.3.1 Verkauf einer Fläche zwischen Bergener Weg und Sassnitzer Weg
Vorlage: B 0040/2017
- 15.3.2 Genehmigung des Verkaufs einer Grundstücksfläche in Kramerhof, Gemarkung Kramerhof, Flur 1, Flurstück 54/9 durch die Brunst-Weber-Stiftung
Vorlage: B 0072/2017

- 15.3.3 Gesellschafterangelegenheiten - UG SWS Stadtwerke Stralsund GmbH - REWA mbH - Maßnahmen zur überobligatorischen Nährstoffreduktion im Abwasserablauf der Kläranlage Stralsund
Vorlage: B 0070/2017
- 15.3.4 Gesellschafterangelegenheiten - UG SWS Stadtwerke Stralsund GmbH - REWA mbH - Gesellschaftsvertrag Klärschlamm-Kooperation MV GmbH
Vorlage: B 0071/2017
- 15.4 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17 Schluss der Sitzung

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

Niederschrift
der 08. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 09.11.2017
Beginn: 16:00 Uhr
Ende 18:25 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus Löwenscher Saal

Anwesend:

Mitglieder

Herr Michael Adomeit
Frau Ute Bartel
Herr Stefan Bauschke
Herr Manfred Butter
Frau Dr. Heike Carstensen
Frau Kerstin Chill
Frau Sabine Ehlert
Herr Thomas Haack
Herr Maik Hofmann ab 16:19 Uhr
Herr Harald Ihlo
Frau Anett Kindler
Frau Andrea Kühl
Herr Matthias Laack
Herr Hendrik Lastovka
Frau Susanne Lewing
Herr Thomas Lewing
Herr Detlef Lindner
Herr Christian Meier ab 16:05 Uhr
Herr André Meißner
Herr Mathias Miseler
Herr Peter Paul
Herr Michael Philippen
Herr Thoralf Pieper
Herr Marc Quintana Schmidt ab 16:08 Uhr
Frau Maria Quintana Schmidt
Herr Christian Ramlow
Herr Gerd Riedel
Herr Thomas Schulz
Herr Maximilian Schwarz
Frau Dr. med. Annelore Stahlberg
Frau Sonja Steffen
Herr Jürgen Suhr
Herr Gerd Tiede
Herr Peter van Slooten
Frau Ann Christin von Allwörden
Herr Dr. Arnold von Bosse
Frau Petra Voss
Herr Dr. med. Ronald Zabel

Protokollführer

Frau Maxi Hoffmann

Tagesordnung:

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3** Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4** Billigung der Niederschrift der 07. Sitzung vom 19.10.2017
- 5** Mitteilungen des Präsidenten
- 6** Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7** Anfragen
- 7.1** Entwicklung der Grünflächen in der Altstadt
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vertagt vom 19.10.2017
Vorlage: kAF 0131/2017
- 7.2** Verunreinigung am Schwarzen Weg
Einreicher: Mathias Miseler
vertagt vom 19.10.2017
Vorlage: kAF 0135/2017
- 7.3** Fehlender Säbel am Schill-Denkmal
Einreicher: Harald Ihlo, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0136/2017
- 7.4** Digitalisierung der Verwaltung
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0137/2017
- 7.5** Sicherheit vor den Stralsunder Werkstätten erhöhen
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0138/2017
- 7.6** zum Theaterfestival
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0141/2017
- 7.7** Sicherheit der Stralsunder Bürger
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0139/2017
- 7.8** Aktueller Stand zum Gebäude ehemaliges "Stadt Stralsund"
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0140/2017
- 7.9** Verpachtungskriterien für kommunale Flächen
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0142/2017

- 7.10** Emissionsfreie Mobilität fördern
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0143/2017
- 7.11** Spielraumentwicklungsplanung 2014 (SREP)
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0145/2017
- 7.12** Sachstand der Erweiterung des Schulzentrums am Sund
Einreicherin: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0144/2017
- 7.13** Konzepte der Hansestadt Stralsund für Wirtschaft und Tourismus
Einreicher: Matthias Laack, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0146/2017
- 7.14** Erhöhung der Parkgebühren
Einreicher: Maximilian Schwarz
vertagt vom 09.11.2017
Vorlage: kAF 0147/2017
- 8** Einwohnerfragestunde
- 8.1** schriftliche Einwohneranfrage vom 04.11.2017
- 9** Anträge
- 9.1** Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste
Vorlage: AN 0125/2017
- 9.2** Erhalt des Taubenhauses prüfen
Einreicher: Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: AN 0126/2017
- 10** Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11** Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12** Behandlung von Vorlagen
- 12.1** Gebührensatzung für den Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund
(Zentralfriedhofsgebührensatzung)
Vorlage: B 0048/2017
- 12.2** Annahme einer Sponsoringleistung für die Veranstaltung "Lange Nacht 2017"
Vorlage: B 0046/2017
- 13** Verschiedenes

- 14** Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil
- 16** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17** Schluss der Sitzung

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Paul stellt die ordnungsgemäße Landung fest und gibt bekannt, dass zu Beginn der Sitzung 35 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Herr Paul vereidigt Frau Voß als Mitglied in der Bürgerschaft. Frau Voß übernimmt den vakanten Platz von Frau Müller, da diese ihr Mandat niedergelegt hat.

Es folgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vor.

zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen mehrheitlich bestätigt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

2017-VI-08-0703

zu 4 Billigung der Niederschrift der 07. Sitzung vom 19.10.2017

Die Niederschrift der 07. Bürgerschaftssitzung vom 19.10.2017 wird ohne Änderungen / Ergänzungen mehrheitlich bestätigt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

2017-VI-08-0704

zu 5 Mitteilungen des Präsidenten

Der Präsident teilt wie folgt mit:

Gemäß Beschluss 2017-VI-05-0634 wurden der Oberbürgermeister und der Präsident beauftragt, gegenüber dem Bürgerbeauftragten des Landes MV zu ersuchen, einen Prozess zur Einführung einer Landesehrenamtskarte einzuleiten.

In seinem Antwortschreiben erläutert der Bürgerbeauftragte seine bisherigen Bemühungen, die derzeit nur zu kleinen Erfolgen geführt haben.

Der Bürgerbeauftragte sichert zu, die auch seitens der Hansestadt Stralsund geforderten Initiativen für eine landesweite Ehrenamtskarte zu forcieren; entsprechende Signale seien bereits an die Staatskanzlei gegeben.

Das Schreiben liegt den Mitgliedern der Bürgerschaft vor. Herr Paul bittet um Kenntnisnahme. Den Beschluss der Bürgerschaft betrachtet er als ungesetzt; die zu erwartenden weiteren Informationen werden bei Vorliegen unverzüglich weitergeben.

Zum Landeswettbewerb "Seniorenfreundliche Kommune 2017" teilt der Präsident folgendes mit:

Zahlreiche Kommunen haben sich um diese Auszeichnung beworben; die Finalisten wurden dazu heute, am 09.11.2017, zur Auszeichnungsveranstaltung nach Schwerin eingeladen.

Die Wettbewerbs-Ausschreibung erfolgte in drei Kategorien: bis 2.000 Einwohner/innen, 2.000 bis 8.000 Einwohner/innen und über 8.000 Einwohner/innen. Insgesamt sind 20 Bewerbungen eingegangen und die Hansestadt Stralsund erreichte den 1. Platz in der Kategorie 3.

Die Auszeichnung wurde durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung des Landes M-V zusammen mit dem Landesseniorenbeirat übergeben. „Ziel des mit insgesamt 10.000 Euro ausgelobten Wettbewerbs ist es, in den Städten und Gemeinden des Landes das Bewusstsein und das Verständnis für die Bedürfnisse von älteren Menschen zu stärken, gute Beispiele bekannt zu machen und eine entsprechende Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange älterer Menschen zu erreichen“, so Ministerin Drese.

Der Impuls zur Teilnahme am Wettbewerb erfolgte durch Beschluss der Bürgerschaft, woraufhin die Wettbewerbsunterlagen erstellt und einer Kommission gegenüber präsentiert wurden. Der Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund unter Leitung von Herrn Dr. Weckbach und die Abteilung Soziale Angelegenheiten des Amtes 70 um Frau Gutmuths haben in Zusammenarbeit zu der erfolgreichen Wettbewerbsteilnahme beigetragen.

Das gute Ergebnis jedoch fußt nicht auf die durchaus hervorragende Präsentation, sondern auf die Errungenschaften des steten Strebens nach Verbesserungen für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Überzeugend dargestellt wurde in den Bereichen

1. Kommunale Strategien
2. Wohnen im Alter
3. Seniorengerechte Infrastruktur
4. Partizipation und bürgerschaftliches Engagement sowie
5. Projekte und Ideen zur Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen

wie ernst Stadt und Ehrenamt die Belange unserer Seniorinnen und Senioren nehmen.

Der Präsident bedankt sich vor allem bei den ehrenamtlich Tätigen des Seniorenbeirates, die durch ihre außerordentlich vielfältigen und zahlreichen Aktivitäten sowie ihr inzwischen über 20 Jahre andauerndes Engagement in der Arbeit der Senioren Stralsunds Großes erreicht haben. Der Dank geht natürlich auch an alle weiteren Beteiligten.

Die verliehene Auszeichnung ist verdienter Lohn und Anerkennung zugleich. Sie ist aber auch Ansporn, den beschrittenen Weg weiter zu gehen. Dazu ermutigt der Präsident alle Interessierten ausdrücklich.

zu 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

1. Der Oberbürgermeister teilt den Mitgliedern der Bürgerschaft folgendes mit:

Heute, am 9. November, haben Mitarbeiter des Bauhofs in der Heilgeiststraße neue Stolpersteine verlegt: für den Stralsunder Lederwarenhändler Carl-Philipp Blach sowie seine Söhne Hans und Gerd. Alle drei waren Opfer der Nationalsozialisten.

Heute vor 79 Jahren, in der Reichspogromnacht, wurden deutschlandweit Synagogen angezündet und jüdische Geschäfte geplündert – auch hier in Stralsund. Nachbarn taten Nachbarn Gewalt an und die Synagoge in der Langenstraße brannte lichterloh.

Über hundert Stralsunderinnen und Stralsunder jüdischen Glaubens wurden in den folgenden Monaten nach Polen deportiert, darunter die siebenjährige Cilly Fließwasser, deren Eltern einen An- und Verkauf betrieben. Oder der Schneidersohn und Teenager Julius Schnauzer.

Deportation! Jeder und jede von Ihnen weiß, was das bedeutet. Die Reichspogromnacht gilt als Auftakt für den millionenfachen Mord und die systematische Vernichtung von Menschen während des Holocausts.

Dabei gab es heute vor 99 Jahren, noch bevor der kleine Mann mit dem großen Wahnsinn die Macht übernahm, großen Grund zur Freude: Der Kaiser hatte abgedankt, der Erste Weltkrieg war beendet und Deutschland erhielt zum allerersten Mal eine parlamentarische Demokratie mit Gewaltenteilung, Verfassung und freien Wahlen.

Philipp Scheidemann rief am 9. November 1918 die neue deutsche Republik aus mit den markigen Worten: Alles für das Volk, alles durch das Volk! Wie subtil und schnell sich die Unmenschlichkeit in diesem Volk ausbreiten konnte, darf nie vergessen oder verharmlost werden.

Der 9. November blieb ein deutscher Schicksalstag: Es waren zwar nicht die markigen Worte Scheidemanns, sondern eher zögerlich vorgetragene, von Günter Schabowski auf einer Pressekonferenz vor 28 Jahren und doch haben auch sie Geschichte geschrieben.

Die Tragweite dieser Worte bleibt uns vor allem in Bildern in Erinnerung. Die Mauer, durch Berlin, mitten durch Deutschland, mitten durch Europa – sie war offen. Und keiner, der dabei war, wird diese Bilder je vergessen.

Der 9. November steht also gleichermaßen für Abgründe und Aufbrüche. Der 9. November sagt, dass Freiheit und Demokratie, Bürgerengagement und friedliches Miteinander nicht selbstverständlich sind und es Menschen braucht, die sich für Werte und Weltoffenheit stark machen.

In dieser Verpflichtung sieht der Oberbürgermeister die Beteiligten, nicht nur heute, am 9. November.

2. Zu der Ausstellung „Stargard, Stralsund, Gryfino – Dialog zur Bildenden Kunst“ informiert der Oberbürgermeister wie folgt:

Einen Blick über den sprichwörtlichen Tellerrand hinaus bietet eine Sonderausstellung, die am Freitag, den 10.11.2017, um 18 Uhr im STRALSUND MUSEUM eröffnet wird, und zu der der Oberbürgermeister alle Beteiligten sehr herzlich einlädt.

Unter dem Titel "Stargard, Stralsund, Gryfino – Dialog in der Bildenden Kunst" zeigen Künstler der Hansestadt Stralsund gemeinsam mit Kunstschaaffenden der polnischen Städte Stargard und Gryfino bis zum 15. April 2018 eine Gemeinschaftsausstellung.

Die Bandbreite der Arbeiten reicht dabei von realistischen über expressive bis hin zu abstrakten Exponaten der Malerei, Kalligraphie, Bildhauerei und Objektkunst.

Herr Dr. Badrow dankt dem Pommerschen Künstlerbund für die Unterstützung

dieses grenzüberschreitenden Kulturaustausches und hofft, dass dieser dazu beiträgt, die Verbundenheit beider Länder in der Euroregion Pomerania weiter zu festigen.

Zur morgigen Vernissage um 18 Uhr im Katharinenkloster besteht die Möglichkeit, mit den anwesenden Künstlern ins Gespräch zu kommen.

3. Zum Thema Tourismuszentrale informiert der Oberbürgermeister wie folgt:

Die Tourismuszentrale erhält zum dritten Mal das rote i. Eine unangemeldete und anonyme Prüfung durch die „Undercover-Agenten“ (also Testgäste) des Deutschen Tourismusverbandes hat ergeben:

Das Prüfungsergebnis ist überdurchschnittlich. Bei 120 möglichen Punkten hat Stralsund 108 bekommen. Damit liegt die Hansestadt 5 Prozent über dem Landesdurchschnitt und sogar 9 Prozent über dem Bundesdurchschnitt.

Gegenüber der letzten Prüfung vor drei Jahren hat sich die Tourismuszentrale nochmal um 8 Punkte gesteigert.

Die höchste Punktzahl gab es für die Beratung und den Service am Counter sowie das gesamte Leistungsangebot.

Besonders hervorgehoben wurde die Freundlichkeit und Kompetenz der Mitarbeiterinnen.

Herr Dr. Badrow informiert in diesem Zusammenhang, dass seit dieser Woche der Stralsunder Mehrweg-Kaffeebecher verkauft wird. Die ersten 150 sind schon weg. Er spricht die Empfehlung aus, mit dem Kauf eines Mehrweg-Kaffeebechers nicht allzu lange zu warten.

zu 7 Anfragen

zu 7.1 Entwicklung der Grünflächen in der Altstadt Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertagt vom 19.10.2017 Vorlage: kAF 0131/2017

Anfrage:

1. Wie haben sich in den letzten 10 Jahren die Anzahl, Größe und Qualität der Grün- und Freiflächen in der Stralsunder Altstadt entwickelt?
2. Wie setzt die Stadtverwaltung das im Managementplan definierte Ziel einer qualitätsvollen Grün- und Freiflächenentwicklung in der Altstadt um und wie beurteilt sie die bisher erzielten Ergebnisse?
3. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Effizienz des im Managementplan genannten Instruments eines Biotopflächenfaktors vor dem Hintergrund des Ziels vor allem auch in privaten Altstadt-Innenhöfen Grün- und Freiflächen vorzuhalten?

Herr Wohlgemuth antwortet wie folgt:

Eine Statistik über Anzahl und Größe der Grün- und Freiflächen in der Altstadt existiert nicht.

Als öffentliche Platzfläche aufgegeben wurde der ehemalige Rathausplatz.

Als öffentliche Grün- oder Aufenthaltsflächen in den vergangenen 10 Jahren neu gestaltet wurden:

- Freiflächen am Theater

- Südlicher Jakobikirchhof
- Teile der nördlichen Hafensinsel
- Alter Markt mit Nikolaikirchhof
- Knieperwall mit Stadtmauervorbereichen, Botanischer Garten, Platzfläche vor Bielkenhagen und angrenzenden Bastionen

Die Maßnahmen entsprechen den im Managementplan formulierten Sanierungszielen und werden im Wesentlichen von Bewohnern und Gästen gut angenommen. Weitere Maßnahmen sind in Vorbereitung, z.B. der Stadtraum Neuer Markt, der heutige Parkplatz am Fischmarkt, die Fertigstellung der nördlichen Hafensinsel und die nördlichen Uferbereiche der Frankenteichs.

Die dritte Frage zielt auf die Innenbereiche der Altstadtquartiere, die sich im privaten Eigentum befinden.

Der im Managementplan als Sanierungsziel enthaltene Biotopflächenfaktor ist ein städtebaulicher Kennwert, der sich auf das jeweilige Gesamtquartier, nicht aber auf Einzelgrundstücke bezieht. Die Steuerung ist letztlich jedoch nur über die Baugenehmigungen für Baumaßnahmen auf den Einzelgrundstücken möglich. Auf einzelne Grundstücke bezogen, kann der Anteil der Biotopfläche durchaus sehr unterschiedlich ausfallen – abhängig von der Hauptnutzung des Grundstücks. Insbesondere im Mietwohnungsbau und bei Gewerbeeinheiten steht der Biotopflächenfaktor häufig in Konkurrenz zum Stellplatzbedarf. Allerdings stellte und stellt auch in diesen Fällen der Biotopflächenfaktor immer wieder ein Instrument dar, um eine Reduzierung der Versiegelung und ein Mindestmaß an Begrünung, z.B. durch vertikale Begrünung, Rasengittersteine, Grünstreifen etc. in den Innenhöfen durchzusetzen. Bei jedem Bauvorhaben in der Altstadt wird daher der Biotopflächenfaktor geprüft und im Rahmen der Abstimmung zur Freiflächenplanung mit den Bauherren erörtert.

Die Unterschreitung des Biotopflächenfaktors in einigen Quartieren wird teilweise kompensiert durch einen überdurchschnittlichen Anteil unversiegelter Flächen in anderen Quartieren

Herr Suhr bedankt sich für die Ausführungen und hinterfragt den Umgang der Verwaltung mit den vorliegenden Widersprüchen zwischen der Beachtung des Biotopflächenfaktors und der Schaffung von privaten Stellplätzen.

Herr Wohlgemuth erläutert den Biotopflächenfaktor, der sich auf die privaten Grünflächen innerhalb der Quartiere beschränkt. Daher gibt es für die öffentlichen Grünflächen keine statistische Erhebung aus den letzten Jahren. Es existiert eine Übersicht über den Anteil von Grünflächen und versiegelten Flächen innerhalb der Quartiere.

Der Präsident stellt die beantragte Aussprache wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

2017-VI-08-0705

Herr Suhr hinterfragt die Aussagefähigkeit der Verwaltung bezüglich der Entwicklung der privaten Grünflächen innerhalb der Quartiere in der Altstadt, woraufhin Herr Wohlgemuth die Arbeitsweisen der Verwaltung erläutert.

Herr Dr. von Bosse weist auf die Stellplatzsituation auf den Hinterhöfen in der Altstadt hin und erkundigt sich nach den Möglichkeiten der Erteilung von Auflagen bezüglich eines Prozentsatzes von Grünflächen im Baugenehmigungsverfahren.

Herr Wohlgemuth erklärt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf eine Vereinbarung mit den Bauherren hingewirkt wird, in der die Anzahl der Grünflächen berücksichtigt wird. Nach seiner Auffassung findet der Biotopflächenfaktor ausreichend Beachtung und

er kann den Eindruck eines „Wildwuchses“ von privaten Stellplätzen innerhalb der Quartiere nicht bestätigen.

Herr Dr. von Bosse schildert den Eindruck der betroffenen Mieter und hinterfragt eine konkrete Auflagenerteilung in der Baugenehmigung, die einen vorgeschriebenen Prozentsatz für den Anteil von Grünflächen in einem Quartier enthält und deren praktische Umsetzung.

Herr Wohlgemuth führt aus, dass die Freiflächenplanung ein fester Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Baugenehmigungsverfahrens ist.

Herr Suhr weist auf die positive Grünflächenentwicklung beim Quartier 33 hin, möchte dennoch die konkreten Abläufe der Freiflächenplanung erläutert haben.

Herr Wohlgemuth konkretisiert die Tatbestände der Genehmigungen im Sanierungsgebiet Altstadt und erläutert mögliche Verhandlungen über die Grünflächen mit interessierten Bauherren bereits im Antragsverfahren.

Herr van Slooten stellt den Mitgliedern der Bürgerschaft die vorangegangene Arbeit für das Quartier 33, die im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung thematisiert wurde, vor und äußert sein Unverständnis über die Fragestellung.

Es folgt eine Diskussion zwischen Herrn Dr. von Bosse und Herrn Wohlgemuth über die Möglichkeiten eines Vollzuges der Baugenehmigung, falls die Freiflächenplanung nicht umgesetzt wird.

Herr Dr. Zabel legt der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen nahe, ein persönliches Gespräch mit den Mitarbeitern des Amtes für Bau und Planung über die Freiflächenplanung zu führen.

zu 7.2 Verunreinigung am Schwarzen Weg
Einreicher: Mathias Miseler
vertagt vom 19.10.2017
Vorlage: kAF 0135/2017

Anfrage:

1. Ist der Verwaltung bekannt, dass es rund um den Schwarzen Weg zu illegalen Müllablagerungen kommt, wenn ja, seit wann?
2. Gibt es bereits Pläne, diese illegalen Müllablagerungen zu beseitigen, wenn ja, wie sieht der Zeitplan aus?
3. Was plant die Verwaltung, um zukünftig die städtischen Grünanlagen vor Verunreinigung zu schützen, mit wem wird hier zusammen gearbeitet?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.

Der Sachverhalt ist der Verwaltung bekannt, denn dieser Standort wird seit Jahren als illegaler Abladeplatz für Hausmüll, Sperrmüll und die Ablagerung von Garten- und Parkabfällen missbraucht. Da sich die Abfälle überwiegend auf Grundstücken der Hansestadt befinden, erfolgt die Beseitigung der Abfälle regelmäßig mindestens 1x / Jahr durch die Stadt.

zu 2 und 3.

Zunächst muss festgestellt werden: ein Schutz städtischer Flächen vor Verunreinigungen ist nicht herstellbar! Die Flächen sind frei zugänglich, können und werden daher auch für illegale Abfallablagerungen genutzt.

Werden solche Abfälle bei Kontrollen der Stadt vorgefunden und ist ein konkreter Verursacher erkenn- oder ermittelbar, sollen die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Ahndung der OWi durch den Landkreis V-R, als zuständige Behörde, ausgeschöpft werden; die dazu notwendigen Mechanismen der Information sind zwischen Hansestadt und Landkreis abgestimmt und werden seit Jahresbeginn 2017 umgesetzt.

Werden Abfälle vorgefunden und ist kein konkreter Verursacher erkenn- oder ermittelbar, entfällt für den Landkreis die Möglichkeit, die OWi ahnden zu können; der Landkreis fordert dann den Grundstückseigentümer auf, auf seine Kosten für die Beseitigung zu sorgen; da in vielen Fällen die Hansestadt selbst Grundstückseigentümer ist, trifft sie dann diese Beseitigungspflicht unmittelbar.

Insofern ist die Stadt mit der zuständigen Behörde des Landkreises V-R als auch seinem Abfallwirtschaftsbetrieb seit 2016 sehr intensiv und ständig im Dialog.

Konkret am Schwarzen Weg werden aber neben Hausmüll, Sperrmüll und Sonderabfällen in Größenordnung auch Garten- und Parkabfälle abgelagert. Deshalb hat die Stadt das Gespräch mit einem benachbarten Kleingartenverein gesucht. Gemeinsam wurden Möglichkeiten erörtert, den Zustand nach einer Beräumung durch die Stadt möglichst lange zu erhalten. Die Fläche wurde mit einfachen Mitteln abgezäunt, um ein Verbringen großer Abfälle in die Flächen zu verhindern. Der Verein sagte zu, dabei mithelfen und anschließend mit dafür sorgen zu wollen, dass keine Garten- und Parkabfälle aus der Kleingartenanlage hierher verbracht werden. Diese Zusage wurde leider nicht umgesetzt, die Umsetzung erfolgte stattdessen allein durch die Stadt.

Es ist aus Sicht der Stadt nicht ausgeschlossen, dass die seit der letzten Beräumung wieder in Größenordnung abgelagerten Grünabfälle in einem gewissen Umfang auch den direkt benachbarten Kleingartenvereinen zuzuordnen sind.

In einem gemeinsamen Ortstermin wurden mit dem Landkreis V-R, der Hansestadt und den anliegenden Vereinen am Schwarzen Weg Möglichkeiten und Grenzen der Abfallentsorgung von Garten- und Parkabfällen erörtert. Die Hansestadt Stralsund wird gemeinsam mit den benachbarten Kleingärten im Frühjahr 2018 die Abfälle entsorgen.

Herr Miseler erkundigt sich nach der Anzahl der Kontrollen innerhalb eines Jahres.

Herr Bogusch verneint eine regelmäßige Kontrolle der Müllablagerungen durch die Hansestadt, weist aber auf die Arbeit der Mitarbeiter im Bauhof hin, die Müllablagerungen melden und diese dann beseitigen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.3 Fehlender Säbel am Schill-Denkmal
Einreicher: Harald Ihlo, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0136/2017

Anfrage:

1. Gibt es einen Ermittlungserfolg, nachdem im März dieses Jahres der Säbel vom Schill-Denkmal gestohlen wurde?

2. Welche Kosten würden für die Beschaffung und diebstahlsichere Montage eine Säbelsnachbildung entstehen?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.

Nein, bislang sind keine Ermittlungsergebnisse bekannt. Der Säbel, es handelte sich hier bereits nicht um das Original, sondern um eine neuere, etwas grobe Replik, konnte nicht wieder aufgefunden werden. Die Wiederherstellung des Säbels in seiner ursprünglichen Form, Ausstattung und Materialität ist zusammen mit weiteren Restaurierungsarbeiten an der Bronze und dem Sockel des Denkmals geplant. Diese Arbeiten werden notwendig, weil neben dem Säbel auch weitere Teile fehlen, das weitere Eindringen von Wasser in die Bronze und den Sockel unterbunden werden muss, Vandalismusschäden beseitigt werden und das Denkmal gereinigt und konserviert werden muss. Diese Arbeiten greifen ineinander und sollen deshalb im Zusammenhang ausgeführt werden. Die dafür notwendigen Voruntersuchungen, Ausführungsbeschreibungen und Genehmigungen wurden vorbereitet und liegen jetzt vor. Die Arbeiten werden in 2018 ausgeführt.

zu 2.

Denkmalpflegerische Aufgabe ist die Wiederherstellung des Säbels in seiner ursprünglichen Form, Ausstattung, Materialität und Befestigung. Nach bisheriger Kostenschätzung nimmt dies einen Kostenanteil von 3.570 EUR ein.

Dabei wird das Ziel verfolgt, eine stabile und technisch einwandfreie Verbindung unter größtmöglichem Schutz der Originalsubstanz zu schaffen. Eine Befestigung, die Diebstahl oder Vandalismus in Gänze verhindert, scheint dabei aber nicht realistisch.

Die Stadt wird daher im Zuge der Restaurierung ein Modell für Abgüsse zukünftiger Repliken bevorraten.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.4 Digitalisierung der Verwaltung
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0137/2017

Anfrage:

1. Welche Verfahren hat die Verwaltung in den letzten zwei Jahren digitalisiert?
2. Welche Maßnahmen sind für die Zukunft geplant?

Herr Tanschus antwortet wie folgt:

zu 1.

Im Zuge der Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) und der eAkte wird seit 2015 in der KFZ-Zulassungsstelle, der Führerscheinstelle, der Meldebehörde, der Gewerbeamt. und der Abt. Steuern ausschließlich elektronisch gearbeitet. Die Altakten werden per Scanprozess bei Relevanz für neue Geschäftsprozesse in die elektronische Aktenführung übernommen. Dem ging eine Phase der Projektvorbereitung voraus, die aus Prozessanalysen, deren Auswertungen und organisatorischen Festlegungen bestand. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gut auf die neuen Herausforderungen vorbereitet worden. In Workshops und Schulungen wurden sie fit gemacht für eine völlig neue Arbeitsweise.

Technisch und organisatorisch läuft der Aufbau des elektronischen Aktenplans für das allgemeine Schriftgut. Dieser Vorgang wird die Verwaltung in den nächsten Jahren begleiten. Ziel ist ein nahezu 100%iger digitaler Durchlauf jeglicher Post bis zu allen Führungskräften und Sachbearbeitern. Nur so kann eine medienbruchfreie Zusammenarbeit ämterübergreifend realisiert werden.

Voraussetzung dafür war zunächst die ämterweite Überarbeitung des allgemeinen Aktenplanes. Alle Ämter wurden an der Überarbeitung beteiligt. Die IT-Abteilung arbeitet in der jetzigen Pilotphase bereits ausschließlich digital. Die Arbeitsweise mit einem digitalen Aktenplan im DMS wird oder wurde bereits allen Amtsleitern an Hand der Akten der IT-Abteilung praxistauglich vorgestellt. Als nächster Schritt erfolgt die Erarbeitung eines Projektplans zur verwaltungsweiten Einführung, in dem die weiteren Projektschritte und die entsprechenden Schulungen und Workshops festgelegt werden.

Voll digital arbeitet das Standesamt. Sämtliche Beurkundungen, die in den standesamtlichen Registern geführt werden (z.B. Geburten, Eheschließungen, Todesfälle), erfolgen per elektronischer Unterschrift, für die die Standesbeamtinnen Signaturkarten erhalten haben.

Zu 2.

Noch im Jahr 2017 beginnt die Einführungsphase des digitalen Durchlaufs von Rechnungen, des sogenannten Rechnungsworkflow. Dies ist die zusammenfassende Bezeichnung für den Prozess zur Erfassung und Bearbeitung der Eingangsrechnungen. Der Rechnungsworkflow regelt, welche Tätigkeiten bei der Rechnungsbearbeitung in welcher Reihenfolge, unter welchen Bedingungen von wem erledigt werden sollen. Pilotanwender wird das Ordnungsamt sein. Auch dieser Prozess, der unter intensiver Zusammenarbeit des Amtes für zentrale Dienste, des Kämmereiamtes und des Ordnungsamtes erfolgt, wird die Verwaltung die nächsten Jahre begleiten.

Im Plan für die nächsten 2 Jahre sind darüber hinaus weitere Digitalisierungen in den Fachbereichen des Amtes für Planung und Bau. Hierzu gehört die Anbindung von 2 weiteren Fachverfahren an die Archivierung im zentralen DMS.

Vorgesehen ist die Beschaffung und Einführung von digitalen mobilen Endgeräten für die Kontrolle des Verkehrsraumes (Straßen und Gehwege) sowie für die Erfassung und Kontrolle der städtischen Spielplätze und Papierkorbstandorte.

Beabsichtigt ist die Einführung eines Bewerbermanagements für die Personalabteilung. Damit wird es möglich, Onlinebewerbungen schnell zu bearbeiten und übersichtlich auszuwerten und damit den Auswahlprozess für alle Beteiligten nach den entsprechenden Bedürfnissen effektiv zu gestalten.

Für die Bürger ist die Online-Anhörung zu den Bußgeld – und Verwarnverfahren geplant. Damit soll der Aufwand bei der Erfassung und Bearbeitung von Anhörungen auf der Seite der Verwaltung reduziert und die Transparenz für den Bürger erhöht werden.

In Planung für die nächsten 2 Jahre ist die Vorbereitung der Bereitstellung des Online-Urkundenportals. Hierüber kann der Bürger unter Nutzung der eID –Funktion des neuen Personalausweises sowohl Eheurkunden, Geburtsurkunden, Lebenspartnerschaftsurkunden als auch Sterbeurkunden beim zuständigen Standesamt anfordern.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.5 Sicherheit vor den Stralsunder Werkstätten erhöhen
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: KAF 0138/2017

Anfrage:

1. Ist zur Erhöhung der Sicherheit eine Verlängerung der Tempo-30-Zone vor den Stralsunder Werkstätten möglich? Wenn ja, wer ist hierfür zuständig?

2. Hält die Verwaltung weitere, zusätzliche Maßnahmen für erforderlich, um die Sicherheit in diesem Bereich zu erhöhen?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1. und 2.

Die Stralsunder Werkstätten liegen an der Albert-Schweitzer-Straße innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Stralsund. Daher liegt die Zuständigkeit zur Anordnung von Verkehrszeichen beim Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, vertreten durch die Untere Straßenverkehrsbehörde. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor den Stralsunder Werkstätten auf 30 km/h ist an der Einmündung Koppelstraße und aus der Gegenrichtung ca. 30 m vor der Zufahrt zu den Werkstätten angeordnet. Zusätzlich ist ca. 110 m vor der Einfahrt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h angeordnet, um so einen Geschwindigkeitstrichter zu erzeugen, der eine rechtzeitige Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h ermöglicht.

Für eine Ausdehnung der Strecke mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h wird daher keine Veranlassung gesehen. Erfahrungen haben gezeigt, dass mit steigender Streckenlänge einer solchen Geschwindigkeitsbeschränkung die Akzeptanz der Fahrzeugführer eher noch sinkt. Zusätzlich ist jede Beschränkung des Verkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Die Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h hat den Zweck eines gefahrlosen Querens der Straße zur Erreichung der Bushaltestelle. Diese befindet sich unmittelbar gegenüber der Einfahrt zu den Werkstätten. Der zurzeit geschwindigkeitsreduzierte Bereich genügt in seiner Länge, damit Fahrzeugführer ihre Geschwindigkeit auf 30 km/h mühelos senken können. Auch ermöglichen die örtlichen Verhältnisse eine frühzeitige Erkennbarkeit der Geschwindigkeitsbeschränkungen. Der Zweck, die Geschwindigkeit an der Querungsstelle auf 30 km/h zu senken, wird damit Genüge getan. Es ist daher festzustellen, dass die Beschilderung nicht das Problem möglicher Geschwindigkeitsverstöße sein kann.

Der betroffene Bereich wird nicht als Unfallhäufungsstelle geführt. Insofern liegen auch keine Sicherheitsbedenken vor, die zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit erfordern würden.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.6 zum Theaterfestival
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0141/2017

Anfrage:

1. Beabsichtigt die Stadtverwaltung das Theaterfestival „Theater-Hanse“ aus dem Haushalt der Hansestadt Stralsund finanziell zu unterstützen?
2. Wenn ja, in welcher Höhe soll die finanzielle Unterstützung erfolgen?
3. Aus welchen Haushaltsbereichen soll die finanzielle Unterstützung erfolgen?

Frau Behrendt antwortet wie folgt:

zu 1.

Nein, in den Doppelhaushalt 2018/2019 sind keine Haushaltsmittel für das Theaterfestival eingestellt worden.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.7 Sicherheit der Stralsunder Bürger
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0139/2017

Anfrage:

1. Wie kann die Stadtverwaltung die Sicherheit der Stralsunder Bürger insbesondere der Senioren verbessern?
2. Wie hat sich die Kriminalstatistik des Jahres 2016 und des 1. Halbjahres 2017 in Stralsund dargestellt?

Herr Tanschus antwortet wie folgt:

zu 2.

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wird einmal jährlich durch das Land erstellt. Insoweit ist es nicht möglich, wie angefragt, die Kriminalstatistik des Jahres 2016 und des 1. Halbjahres 2017 darzustellen. Mit Sicherheit ist ein Vertreter der örtlichen Polizei im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Familie und Gleichstellung bereit, über die PKS der Jahre 2015 und 2016 ausführlicher zu informieren.

zu 1.

Im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern kann man im § 1 folgendes Nachlesen:

„Unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sollen staatliche und nichtstaatliche Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeitsbereichs zusammenwirken und zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beitragen.“

Was ist daraus abzuleiten:

1. Die Polizei ist nicht nur maßgeblich an der Strafverfolgung beteiligt, sondern ihr obliegt auch die Aufgabe Straftaten vorbeugend zu bekämpfen.
2. Auch der Hansestadt Stralsund kommt eine maßgebliche Rolle bei der Kriminalprävention zu.

Das Konzept der kommunalen Kriminalprävention ist dabei gerade nicht auf Repression ausgerichtet, sondern versteht Kriminalität als ein gesellschaftliches Problem, das wiederum nur gesamtgesellschaftlich unter Einbeziehung staatlicher Instanzen, Organisationen und der Bürgerinnen und Bürger selbst gelöst werden kann.

Um dieses zu erreichen, hat die Hansestadt Stralsund einen Kommunalen Präventionsrat (KPR) gegründet. Aus diesem heraus ist der Verein zur Förderung der Kriminalitätsprävention in Stralsund e.V. entstanden, über dessen vielfältigen Aktivitäten man anlässlich seines 20jährigen Jubiläums in den letzten Wochen viel lesen konnte.

Darüber hinaus beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund 1993, für die Interessen der älteren Bürger einen Seniorenbeirat zu berufen. Schwerpunkte sind hierbei auch Prävention bei Sicherheit und Gesundheit. Die Mitglieder setzen sich dafür ein, dass sich die älteren Bürger der Hansestadt Stralsund sicher fühlen können in Ihrer Heimatstadt. Es sollen

nicht nur Probleme im Nachhinein gelöst, sondern auch vorsorglich durch Information und Prävention verhindert werden.¹

So nimmt der Seniorenbeirat regelmäßig an den Ausschusssitzungen für „Familie, Sicherheit und Gleichstellung“ teil, um auf Probleme der Seniorinnen und Senioren Einfluss nehmen zu können. Es erfolgt aber auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Verein zur Förderung der Kriminalitätsprävention in Stralsund e.V. und dem Kommunalen Präventionsrat sowie der Polizei mit dem Ziel „Mehr Sicherheit für Seniorinnen und Senioren in Stralsund“ zu erreichen.

Durch zahlreiche präventive Projekte, die sowohl den Erziehungsbedarf als auch das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung berücksichtigen, konnten vielfältige Lösungsansätze zur Bewältigung dieser nicht leichten Aufgabe gefunden werden.

Zu den Projekten des Kriminalitätspräventionsvereins² gehören u.a.:

- Das Graffiti-Projekt „Sta(tt)dt gestalten“
- Die Veranstaltungsreihe „Sport statt Gewalt“
- Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen
- Das Projekt „Mein Körper gehört mir“ und
- „Stopp – gegen Gewalt“.

Aber auch viele Ansätze zum Thema „Mehr Sicherheit für Senioren“ finden sich in unserer Stadt³:

- o „Senioren ans Netz“
- o „Senioren, ab an die Apps“
- o „Seniorinnen ans Lenkrad“
- o Das Fest der Generationen im Stralsunder Zoo.

Darüber hinaus erfolgt ein halbjährlicher Erfahrungsaustausch zwischen Herrn Tanschus, als Leiter des Ordnungsamtes, den Abteilungsleitern sowie der Leiterin des Polizeihauptreviers Stralsund, um Problemfelder zu erkennen und gemeinsame Lösungen, die eben gerade nicht am eigene Zuständigkeitsbereich enden, zu entwickeln.

Das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt ist wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität des Einzelnen und damit auch notwendiger Richtpunkt kriminalpolitischer und kriminalpräventiver Bemühungen. Deshalb darf man sich auf dem bisher Erreichten nicht ausruhen, sondern muss immer die Augen offen halten, wie die Arbeit verbessert werden kann.

In diesem Zusammenhang startete im letzten Monat eine große Umfrage zur Sicherheitslage in der Hansestadt⁴ 4.000 zufällig ausgewählte Stralsunderinnen und Stralsunder ab 14 Jahren haben einen Fragebogen erhalten.

Mittlerweile haben viele der angeschriebenen Personen geantwortet und Herr Tanschus möchte sich bei allen auch auf diesem Wege sehr herzlich für ihre Mitarbeit bedanken. Alle die es noch nicht geschafft haben, den Fragebogen an die Verwaltung zurück zu senden, möchte er sehr herzlich bitten, dies doch noch zu tun. Jeder weitere ausgefüllte Bogen ermöglicht es der Stadtverwaltung, zuverlässigere Aussagen zu treffen und so der Untersuchung mehr Gewicht zu verleihen.

Herr Riedel sorgt sich trotz der aufgeführten Maßnahmen um die Sicherheit der Stralsunder Bürger und hinterfragt die Verfügung der polizeilichen Kriminalstatistik.

¹ Quelle: Seniorenratgeber der Hansestadt Stralsund 2017

² Quelle: <http://www.kriminalitaetspraevention.de/projekte/>

³ Quelle: Seniorenratgeber der Hansestadt Stralsund 2017

⁴ Quelle: <http://www.stralsund.de/shared/Nachrichtenportal/Archiv/2017/09/Umfrage-zur-b> Sicherheitslage-in-Stralsund.html

Herr Tanschus antwortet, dass die Kriminalstatistik für das Jahr 2017 erst 2018 der Verwaltung zur Verfügung gestellt wird.

Der Präsident stellt die beantragte Aussprache wie folgt zur Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 7.8 Aktueller Stand zum Gebäude ehemaliges "Stadt Stralsund"
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0140/2017

Anfrage:

1. Wie ist der derzeitige Stand der Mieter im ehemaligen „Stadt Stralsund“?
2. Welche Maßnahmen wurden seitens der Stadtverwaltung eingeleitet, um den derzeitigen Missstand zu beseitigen?

Herr Kobsch antwortet wie folgt:

Der Geschäftsbetrieb in der Maxim-Gorki-Straße 32 kann auch 2018 aufrechterhalten werden.

In dem an verschiedene Gewerbetreibende und Vereine vermieteten Gebäude kam es Ende Mai dieses Jahres in einem Fachgeschäft zum Einsturz der bereits Anfang der 1990er Jahre eingebauten Zwischendecke. Eine Begehung durch Mitarbeiter des Amtes für Planung und Bau sowie durch ein beauftragtes Ingenieurbüro zeigte, dass der Absturz auf das Versagen der Aufhängung der Zwischendecke zurückzuführen war. Aufgrund gleichartiger Ausführung der Unterkonstruktionen in vielen Bereichen dieses Gebäudes war die Standfestigkeit als insgesamt gefährdet zu betrachten. Darüber hinaus wurden im Zuge der Begehung mehrere Brandschutzmängel am Gebäude festgestellt.

Mit kurzfristig durchgeführten Maßnahmen wie der Abstützung der Decken und Schaffung eines weiteren Rettungsweges konnte zumindest provisorisch für einen kurzen Übergangszeitraum die weitere Nutzung sichergestellt werden. Durch diese Maßnahmen sind Sicherheit und gefahrloser Aufenthalt im gesamten Gebäude für Personal und Besucher wiederhergestellt. Dennoch entspricht der derzeitige Zustand den geltenden Brandschutzbestimmungen nur eingeschränkt, zudem stellen die als Provisorium eingebauten Abstützungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzungen dar. Daher war es unumgänglich, den Pächtern vorsorglich zum 31. Dezember 2017 eine Kündigung auszusprechen, da der Weiterbetrieb des Gebäudes über diesen Zeitpunkt zunächst nicht sichergestellt werden konnte. Die Verwaltung hat ein Ingenieurbüro mit der kurzfristigen Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes für das Gebäude beauftragt, die eine Fortsetzung der vorhandenen Nutzungen ermöglichen soll. Die seit Anfang November vorliegende Planung zeigt auf, dass die dafür notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen sich in einem vertretbaren finanziellen Rahmen bewegen und im laufenden Betrieb durchgeführt werden können. Die Verwaltung wird nun auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen beauftragen, so dass diese in den nächsten Monaten durchgeführt und die entsprechenden Mietverträge mit den derzeitigen Nutzern abgeschlossen werden können.

Herr Adomeit erkundigt sich nach einem Widerruf der ausgesprochenen Kündigungen durch die Verwaltung.

Herr Kobsch beantwortet die Frage dahingehend, dass zunächst Verträge für die Sanierungsarbeiten und anschließend weitere Verträge geschlossen werden.

Der Präsident stellt die beantragte Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 7.9 Verpachungskriterien für kommunale Flächen
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: KAF 0142/2017

Anfrage:

1. Was unternimmt der Oberbürgermeister, um für kommunale Flächen außerhalb des Stadtgebietes eine ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung zu fördern?
2. Welche Gespräche wurden bisher wann mit welchen Akteuren dazu geführt und was waren die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse?
3. In welchem Zeitrahmen strebt der Oberbürgermeister Veränderungen welcher Art an?

Herr Kobsch antwortet wie folgt:

Die Hansestadt Stralsund verfügt außerhalb des Stadtgebiets über erhebliche Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Dazu gehören über 5.200 ha Acker und etwa 1.700 ha Grünland, die ausschließlich an Landwirte aus der Region verpachtet wurden. Nach dem Motto: „Es kann nicht sein, dass ökologischer Ausgleich für Baumaßnahmen jedweder Art darin besteht, wertvolle Ackerböden zu renaturieren! Andersrum kann es auch nicht sein, dass Landwirtschaft zwangsläufig der Umwelt, vor allem der Ostsee schadet!“ – lud Oberbürgermeister Dr. Badrow Pächter, Biobauern, Naturschützer und Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt für den 14. Juli 2017 zu Vorträgen und zur Diskussion ins Rathaus ein. Die Veranstaltung fand regen Zuspruch. Es meldeten sich mehrere Landwirte und Vertreter von Umweltorganisationen zu Wort und ein Referatsleiter aus dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt berichtete, welche Fördermöglichkeiten es für mehr Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gibt. Abschließend forderte Oberbürgermeister Dr. Badrow die Anwesenden auf, konkrete Ideen und Vorschläge bei der Verwaltung einzureichen. Dieser Aufforderung sind einige Landwirte, Umweltorganisationen und interessierte Bürger nachgekommen und haben ihre Gedanken dazu der Verwaltung mitgeteilt. Die Verwaltung hat diese Ideen und Anregungen zusammengefasst und Oberbürgermeister Dr. Badrow hat sie bei einem Treffen mit dem Landwirtschaftsminister Till Backhaus am 1. September 2017 vorgetragen und diskutiert. Zu den Anwesenden bei dieser Beratung im Landwirtschaftsministerium gehörten auch der Greifswalder Oberbürgermeister Stefan Fassbinder sowie mehrere Landwirte. Es folgte ein reger Gedankenaustausch sowie eine Einigung zum weiteren Vorgehen. Daraus ergeben sich dann die Art der Veränderungen und der dafür zu steckende Zeitrahmen. An dem Thema wird seitens der Verwaltung kontinuierlich gearbeitet und der Bürgerschaft berichtet.

Herr Dr. von Bosse lobt die Arbeit der Verwaltung und fragt nach, ob bei neugeschlossenen Verträgen ökologische Kriterien miteinfließen werden.

Herr Kobsch führt aus, dass es keine Neuverträge, sondern nur kurzfristige Pachtverträge gibt, wobei verstärkt auf die Freiwilligkeit der Großgrundbesitzer bei der Schaffung von ökologischen Kriterien gesetzt wird.

Herr Dr. Badrow äußert sich dahingehend zu diesem Thema, dass die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft kein Ziel der Verwaltung ist. Vielmehr soll Wert auf die Erhaltung der Äcker und sinnvolle Umweltschutzmaßnahmen gelegt werden. Die Landwirtschaft soll besser genutzt werden, indem man die Zyklen der Bestellung des Ackerlandes verbessert und weniger Sulfate in die Ostsee einlässt. Der Oberbürgermeister spricht die neuen technischen

Möglichkeiten der Landwirtschaft an und verdeutlicht die Problematiken der vorhandenen Gesetzgebung.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.10 Emissionsfreie Mobilität fördern
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0143/2017

Anfrage:

1. Welche Möglichkeiten hat die Stadtverwaltung, um auf eine ausschließlich emissionsfreie Realisierung der Stadtrundfahrten in der Hansestadt hinzuwirken und welche konkreten Schritte wurden bisher hierzu unternommen?
2. Sieht die Stadtverwaltung Möglichkeiten, das Anwohnerparken für Besitzer von emissionsfreien Fahrzeugen kostenlos zu gestalten?
Wenn ja: Ab wann soll dies eingeführt werden?
Wenn nein: Warum nicht?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.

In der Hansestadt Stralsund gibt es derzeit 2 Fuhrunternehmen, die Stadtrundfahrten durch die Altstadt anbieten. Einer dieser Unternehmen betreibt bereits ein elektrisch betriebenes Fahrzeug. Die Durchführung von Stadtrundfahrten in der Hansestadt Stralsund wird nicht von der Stadt ausgeschrieben, insofern gibt es auch nicht die Möglichkeit, im Zuge eines Vergabeverfahrens die Nutzung von Elektrofahrzeugen vorzuschreiben. Die Fahrzeuge, mit denen die Fahrten durchgeführt werden, sind für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen, die Stadtverwaltung hat hier nicht die Möglichkeit, die Rundfahrten von nicht elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu untersagen.

zu 2.

Eine Möglichkeit zur Befreiung von der Bearbeitungsgebühr für das Erstellen eines Bewohnerparkausweises für Elektrofahrzeuge besteht nicht. Auf Grundlage der 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ist es aber möglich, bestimmte Bereiche, z. B. gebührenpflichtige Parkplätze oder Bereiche des Bewohnerparkens für elektrisch betriebene Fahrzeuge kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese könnten dann aber nur allen Elektrofahrzeugen zur Verfügung gestellt werden. Eine Eingrenzung dieser Sonderstellung für elektrisch betriebene Fahrzeuge nur auf Bewohner geben die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht her.

Nach derzeitigem Stand ist der Bedarf für die kostenlose Bereitstellung von Parkplätzen nicht vorhanden. Sobald dieser Bedarf allerdings erkennbar ist, wird diesem entsprechend Rechnung getragen.

Herr Dr. von Bosse hinterfragt stellvertretend für Herrn Symra die zukünftigen Ausschreibungen von Stadtrundfahrten unter Berücksichtigung des Einsatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Herr Bogusch geht erneut auf das Ausschreibungsverfahren ein und betont, dass nur eine Genehmigung von der Landesregierung vorliegen muss um Stadtrundfahrten durchzuführen. Die Hansestadt Stralsund hat auf ein Vergabeverfahren keinen Einfluss.

Der Präsident stellt die beantragte Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 7.11 Spielraumentwicklungsplanung 2014 (SREP)
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0145/2017

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der Umsetzung der SREP?
2. Wo werden in der Fortschreibung der Planung Schwerpunkte gesetzt?
3. Sind die im Oktober 2016 im Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung festgestellten Mängel beseitigt worden?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.

Wegen geringerer Investitionsmöglichkeiten der zurückliegenden Jahre gegenüber der Mittelplanung der Spielraumentwicklungsplanung werden jetzt die ursprünglich für 2016 geplanten Spielplätze ergänzt bzw. neu gestaltet.

Im Einzelnen wurden gem. SREP ausgeführt:

im Jahr 2014: Stechpalmenweg, Baumschulenstraße, die in der Spielraumentwicklungsplanung genannten Einzelplätze im L.-Tolstoi-Weg und Wohngebietspark Grünhufe
im Jahr 2015 Fr.-Wolf-Straße/ Rodelberg, Damaschkeweg, Kleine Parower-Straße
im Jahr 2016 Hainholzteich, 1. BA Alte Richtenberger Straße
im Jahr 2017 Abschluss der Arbeiten auf dem Spielplatz Alte Richtenberger Straße, beauftragt sind die Maßnahmen auf der Hospitaler Bastion und auf dem Spielplatz Amanda-Weber - Ring, die in 2018 ausgeführt werden.

Darüber hinaus wurden weitere Mittel für die Anschaffung von Spielgeräten auf anderen Spielplätzen eingesetzt.

Die Spielfläche auf dem St. Jürgen Friedhof wurde gemäß der Besprechung im Fachausschuss nicht realisiert.

Damit sind alle in der Spielraumentwicklungsplanung bis 2016 genannten Maßnahmen umgesetzt.

zu 2.

Die "Spielraumentwicklungsplanung 2014" traf in der Prioritätenliste Zielaussagen bis zum Jahr 2018. Eine Fortschreibung ist daher vorgesehen. Mit der Grundlagenerarbeitung wurde bereits begonnen. Zu kommenden Schwerpunkten können derzeit jedoch noch keine Aussagen getroffen werden.

zu 3.

Die im Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung festgestellten Mängel bezogen sich auf den Ausbaubedarf eines Spielplatzes der SWG am Phillip-Julius-Weg. Nach Kenntnis der Abteilung Straßen und Stadtgrün ist bisher kein Ausbau erfolgt.

Herr Miseler hat keine Nachfragen und verzichtet auf die beantragte Aussprache.

zu 7.12 Sachstand der Erweiterung des Schulzentrums am Sund
Einreicherin: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0144/2017

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der Erweiterung des Schulzentrums am Sund?
2. Wann ist mit der Fertigstellung bzw. dem Bezug des Gebäudes zu rechnen?

Herr Tuttlies antwortet wie folgt:

zu 1.

2016 wurde nach langer und ausgiebiger Diskussion der Beschluss gefasst, für die Grundschule Hermann Burmeister die Sanierung oder den Neubau am Standort der alten Allende-Schule vorzunehmen.

Dafür wurden die notwendigen Untersuchungen durchgeführt und eine Investition in Höhe von ca. 10 Mio. € im Haushalt der Hansestadt Stralsund für die Jahre 2019/21 fest eingeplant.

Seit 2015 beobachtet das Amt intensiv und beinahe monatlich die Entwicklung der Bevölkerungszahlen für die Hansestadt Stralsund. Und obwohl die Einreise von Migranten deutlich nachgelassen hat, ist eine stetige Steigerung der Einwohnerzahl zu verzeichnen. Erst kürzlich war zu vernehmen, dass die magische Grenze von 60.000 Einwohnern noch dieses Jahr erreicht werden kann. Die Live-Ticker-ähnlichen Meldungen aus dem Kreißaal des Hanseklunikums lassen diesbezüglich keine Zweifel aufkommen.

Der Oberbürgermeister informierte auf der Sitzung am 21.09.2017 ausführlich zum Sachstand der Stralsunder Schulen.

Herr Tuttlies zitiert aus dem Protokoll der Bürgerschaft: „Für die Zukunft kann der Oberbürgermeister andeuten, dass sowohl Bund als auch insbesondere das Land MV die Situation der Bildungseinrichtungen erkannt haben und stärker als bisher entsprechende finanzielle Unterstützung signalisieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, nahezu alle Schulen der Stadt zu sanieren und fertigzustellen. Bislang wurden ca. 55 Mio. € investiert. Die angesprochenen Rahmenbedingungen ermöglichen nunmehr auch die Maßnahmen Gagarin-Schule und der Gagarin-Sporthalle, Schill-Schule und Sporthalle Andershof. Ebenso auf der Agenda stehen die Burmeister-Schule und der Erweiterungsbau Schulzentrum am Sund.“

Allein die Maßnahmen GS Schill, GS Gagarin, SH Gagarin und SH Andershof umfassen ein Finanzvolumen ohne Ausstattung in Höhe von 14,8 Mio.€. Ohne entsprechende Fördermittel ist dies für die Hansestadt Stralsund nicht realisierbar. Des Weiteren bemüht sich die Verwaltung um weitere Fördermittel.

Weiterhin zitiert er aus der Stellungnahme der Hansestadt Stralsund gegenüber den verschiedenen Ministerien zur Unterstützung des Vorhabens „Erweiterung Schulzentrum am Sund“:

„Derzeit wird in 3 Gebäuden räumlich entfernt eine Beschulung abgesichert (Regionaler Schulteil Frankenwall, Gymnasialer Schulteil Frankenhof, Container Frankenhof). Ein Ersatzneubau als Schulcampus wird schulorganisatorisch sowie wirtschaftlich favorisiert. Gleichzeitig wird damit die Grundschule im Gebäude am Frankenwall belassen und eine Entschärfung der beengten Situation herbeigeführt. Der Freizug der regionalen Klassen lässt zudem Synergie-Effekte für die Kooperation mit dem Hort zu (Wegfall der Doppelnutzung) und ermöglicht eine offene und qualitativ angemessene Betreuung.

Die Erhöhung der Klassen- und Schülerzahlen wurde in den vergangenen Jahren über die Containerlösung sowie Doppelnutzung von Fachräumen abgesichert. In der Grundschule „Gerhart Hauptmann“ wurde der Hort durch die Notwendigkeit weiterer Klassenräume bis hin zur 100 %igen Doppelnutzung verdrängt.

Die Schulentwicklungsplanung für die Hansestadt Stralsund 2015-2020 wurde mit Schreiben vom 20.07.2016 durch das Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern genehmigt. Damit wurde die langfristige Weiterführung des Schulstandortes Schulzentrum am Sund bestätigt. Am 20.10.2016 wurde aufgrund stark steigender Schülerzahlen durch den Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund Dr.-Ing. Alexander Badrow an den Träger der Schulentwicklungsplanung – Landkreis Vorpommern-Rügen, Landrat Ralf Drescher - bereits angezeigt, dass Kapazitätserweiterungen im weiterführenden Bereich notwendig sind.“

Daher ist die Konzentration auf den Standort – also wie bereits ausgeführt die Rückführung der Kinder aus dem Schulgebäude der G.-Hauptmann-Schule und die Kompensation des Containers sowie die grundsätzliche Erhöhung der Kapazität auf dem Schulgelände vorgesehen. Insgesamt werden u.a. 22 allgemeine Unterrichtsräume und acht Fachunterrichtsräume sowie die dazugehörigen Unterrichtsräume benötigt. Das Raumprogramm umfasst insgesamt 54 Räume plus eine zusätzliche Mensa. Insgesamt werden damit Kapazitäten für ca. 1180 Kinder geschaffen. Bisher werden hier 851 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die Erweiterung des Schulzentrums am Sund wird mit nochmals gut 12 Mio. Euro veranschlagt.

zu 2.

Die Baumaßnahmen wurden für den Zeitraum ab 2020 eingeordnet. Bauzeiten für Schulneubauten betragen ca. zwei Jahre.

Frau Bartel bedauert den späten Baubeginn, hat aber keine weiteren Nachfragen. Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.13 Konzepte der Hansestadt Stralsund für Wirtschaft und Tourismus
Einreicher: Matthias Laack, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0146/2017

Anfrage:

1. Welche aktuellen Konzepte und/oder Fortschreibungen dienen der Stadtverwaltung zur Pflege und Entwicklung des Tourismus?
2. Wo liegen die Defizite bezüglich der Entwicklung des Tourismus in der Hansestadt Stralsund?
3. Wie und durch welche Angebote soll ein nachhaltiger und einnahmenträchtiger Tourismus in unserer Stadt gestaltet werden?

Herr Fürst antwortet wie folgt:

zu 1.

Auf die Fortschreibung des im Jahr 2006 ausgelaufenen Tourismuskonzeptes Stralsund wurde zugunsten der Implementierung des Tourismus als Querschnittsaufgabe in das Leitbild der Hansestadt Stralsund verzichtet. Das Leitbild der Hansestadt Stralsund wurde 2007 veröffentlicht und enthält die aktuellen touristischen Zielstellungen.

Außerdem beinhaltet der Managementplan Altstadt begleitende Konzepte, unter anderen auch ein touristisches Teilkonzept.

Zwei Punkte haben allerdings zu Anpassungsbedarf geführt:

Zum einen hat sich die Zahl der Übernachtungen seit der Erarbeitung des Leitbildes in der Hansestadt Stralsund verdoppelt und Tourismus hat sich zu einem Wirtschaftszweig entwickelt, der größere Auswirkungen in viele Bereiche des städtischen Lebens und des Stadtbildes hat als noch vor 10 Jahren.

Und zum anderen sind in den letzten Jahren starke gesellschaftliche und kulturelle Veränderungsprozesse zu erkennen, die Auswirkungen auf den touristischen Konsum im Allgemeinen und damit auch auf die sich aus dem Leitbild ergebenden touristischen Zielstellungen im Besonderen haben.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, strebt die Verwaltung die Erarbeitung eines neuen Tourismuskonzeptes an. Da diese Erarbeitung mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden ist, prüft die Verwaltung gegenwärtig die Möglichkeit der Unterstützung durch das Wirtschaftsministerium und hat bereits einen entsprechenden Antrag gestellt.

zu 2.

Der Tourismus leidet unter dem Makel, dass Tourismusförderung keine Pflichtaufgabe einer Kommune ist sondern eine freiwillige Leistung. Insofern können Investitionen in Tourismusförderung nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes zusätzlich zu den bestehenden Pflichtaufgaben erfolgen.

Mit einem größeren finanziellen Spielraum wären hier hinsichtlich der sich verschärfenden Wettbewerbssituation innerhalb des Bundeslandes aber auch zu den angrenzenden Regionen natürlich Investitionen in die Bewerbung der Tourismusdestination Stralsund sinnvoll.

zu 3.

Die Schaffung von nachfragegerechten touristischen Angeboten ist originäre Aufgabe der Marktteilnehmer. Die Verwaltung der Hansestadt Stralsund schafft die Rahmenbedingungen für diese Marktteilnehmer durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Infrastruktur (z.B. Straßen und Wegen, Parkhäusern und Parkplätzen oder auch Ver- und Entsorgungseinrichtungen) und sie greift gestalterisch in die Entwicklung durch die Stadtplanung ein.

Die Erlangung des UNESCO Welterbetitels im Jahr 2002 dokumentiert die Anstrengungen der Hansestadt zum Erhalt des kulturhistorischen Erbes und ist zu einem großen Teil auch Bestandteil der touristischen Wahrnehmung der Destination Stralsund. Der Status ist Auszeichnung und Qualitätssiegel zugleich aber auch Verpflichtung, die sich in der finanziellen und personellen Betreuung des Themas durch die Verwaltung widerspiegelt.

Nachhaltiger und einnahmeträchtiger sind z.B. Übernachtungsgäste im Vergleich zu Tages Touristen. Aus diesem Grund förderte und fördert die Stadt die Schaffung von Übernachtungskapazitäten. So geschehen z.B. im ehemaligen Ordnungsamt in der Seestraße oder im Scheelehaus in der Fährstraße. Aktuell ist touristisches Entwicklungspotenzial z.B. im Quartier 65 vorgesehen.

Die Hansestadt unterstützte in großem finanziellem Umfang die Schaffung touristischer Freizeiteinrichtungen und fördert diese weiterhin durch erhebliche jährliche Zuschüsse und kulturelle Veranstaltungen. Ziel ist die Steigerung der Attraktivität der touristischen Destination. Mit der Herstellung und der küstennahen Verlegung des Ostseeküstenradweges auf dem Stralsunder Stadtgebiet, der umfassenden Sanierung des Bastionengürtels und der Sanierung des Strandbades Stralsund sowie des Strandes in Devin wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Erholungsort geschaffen und damit der besondere Aufenthaltswert in der Hansestadt Stralsund deutlich herausgestellt. All das hat unter anderem das Ziel, mehr und längere Übernachtungen in unserer Stadt zu generieren.

Da die Stadt touristisch aber naturgemäß im Kontext zur Destination Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen wird, leidet auch die Stadt unter der Wahrnehmung dieser Destination als Sommerreiseziel mit dem Fokus auf Strand- und Badeurlaub. Um diesem Umstand, in der dafür nicht geeigneten Jahreszeit konkurrenzfähige Angebote entgegense-

zen zu können, bedarf es z.B. einer Dichte von Wellnesshotels, über die Stralsund nicht verfügt.

Gegenwärtig evaluieren die Verwaltung gemeinsam mit starken Partnern der Gesundheitswirtschaft und der Hotellerie dieser Stadt die Möglichkeit zur Schaffung saisonverlängernder gesundheitstouristischer Produkte durch die Teilnahme am Projekt Gesundheitstourismus des Landestourismusverbandes MV. In diesem Segment könnte eine neue, nachhaltige und für die Marktteilnehmer sicher auch einnahmeträchtige Positionierung entstehen.

Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

zu 7.14 Erhöhung der Parkgebühren
Einreicher: Maximilian Schwarz
vertagt vom 09.11.2017
Vorlage: kAF 0147/2017

Die Anfrage wird vertagt.

zu 8 Einwohnerfragestunde

zu 8.1 schriftliche Einwohneranfrage vom 04.11.2017

Anfrage:

1. Wie hat die Stadt dafür Sorge getragen, dass bei der Auswahl der Kaufinteressenten die Geschichte der Anlage und ihre Bedeutung genügend Aufmerksamkeit erhalten?
2. Wurde ein lokaler Fledermausexperte, wie z.B. Herr Karoske, und Experten zur Überprüfung der Ausweichmöglichkeiten für die Waldkäuze bestellt?
3. Was unternimmt die Stadtverwaltung, um den Park vor zukünftigen Zerstörungen zu schützen?

Herr Wohlgemuth antwortet wie folgt:

zu 1.

In den vergangenen Jahren 15 Jahren gab es verschiedene Kaufanträge und Konzepte von privaten Interessenten für die ehemalige Bürgerressource am Knieperdamm 5. Darunter befanden sich mindestens zwei gute Vorschläge, die die Geschichte der Anlage aufgriffen, indem die Gebäude saniert und der Park teilweise sogar öffentlich genutzt werden sollte; darunter auch das Konzept eines Generationenfreizeit- und Begegnungszentrums der POMMERANIA aus dem Jahr 2002, für das ein genehmigungsfähiger Bauantrag sogar schon vorlag. Aus diesen und anderen Projekten ist bekanntermaßen nichts geworden: Die POMMERANIA hat sich dann doch für ein anderes Vorhaben entschieden; ein weiterer Interessent hat aus privaten Gründen, andere haben aus wirtschaftlichen Gründen von ihren Vorhaben Abstand genommen.

Zuletzt waren es zwei Kaufinteressenten für das Grundstück, die glaubhaft ihr Interesse und Bereitschaft zum Erwerb und zur Nutzung des Areals bekundet und bis zuletzt aufrechterhalten haben: Eine Interessengemeinschaft aus Sanitätshaus und Fitnessstudio einerseits und der Pommersche Diakonieverein mit dem Vorhaben eines familienorientierten Wohn- und Servicekomplex andererseits. Beide Bewerber beabsichtigten einen Neubau und erhebliche Eingriffe in die Parkanlage.

Die Stadt als Denkmalpfleger und Stadtplaner habe vielfach mit sich gerungen, um die Integration der vorhandenen Gebäude und vollständige Erhaltung der Parkanlage durchzusetzen.

zen. Nachdem sich abzeichnete, dass die Erhaltung des Denkmals mit beiden verbliebenen Bewerbern nicht zu machen ist, hat die Verwaltung das Baurecht, d.h. das überbaubare Bau-
feld anhand der Bestandsbebauung definiert, um damit wenigstens die Erhaltung der Park-
anlage und städtebauliche Einfügung eines Neubaus sicherzustellen. Die Festlegung des
Baufeldes auf den nord-westlichen Randbereich des Grundstücks, die Einschränkung der
Gebäudekubatur auf max. 2 Vollgeschosse und die Einbeziehung der historischen Fassade
zur Gerhart-Hauptmann-Straße waren schließlich Bestandteil beider Konzepte im Ergebnis
eines monatelangen Verhandlungsprozesses. Auf dieser Grundlage war schließlich eine
Abwägung durch die Bürgerschaft vorzunehmen: Verkauf unter diesen Maßgaben an einen
der beiden Bewerber oder Fortsetzung der Suche nach einem Investor mit einem idealen
Nutzungs- und Bebauungskonzept.

zu 2.

Für die Belange des Artenschutzes ist der Landkreis als untere Naturschutzbehörde zustän-
dig. Grundlage der Abbruch- und Fällgenehmigung ist ein Artenschutzgutachten, das der
vom Investor „Knieperdamm 5“ beauftragte Experte vorgelegt hat und das von der Unteren
Naturschutzbehörde anerkannt wurde. Auf dieser Basis wurde der rechtskräftige Genehmi-
gungsbescheid erstellt.

Jedem Bauherren steht es frei, zu wählen, für welchen Fachmann er sich entscheidet und
wen er beauftragt. Im Bereich des Naturschutzes gibt es nach Auskunft der unteren Natur-
schutzbehörde keine gesetzliche Grundlage, einen Fachmann aus der Region zu beauftra-
gen. Das einzige Kriterium ist dessen Fachkunde, die vom zuständigen Mitarbeiter der
Kreisverwaltung geprüft wird. Der Bauherr hat sich in diesem Fall zur Zusammenarbeit mit
einem auswärtigen Experten entschieden. Dessen artenschutzrechtliche Beurteilung umfasst
nicht nur Fledermäuse, sondern auch die Lebensräume von Hausrotschwanz, Rauchschwal-
ben und Waldkauz, sowie die Kompensationsermittlung für notwendige Baumfällungen auf
dem gesamten Areal.

zu 3.

Der Schutz des Baumbestandes ist nach Landesrecht eindeutig geregelt; es gelten die Re-
gelungen zu Verbot bzw. Zulässigkeit von Eingriffen gemäß § 18 Naturschutzausführungs-
gesetz. Verstöße werden von der unteren Naturschutzbehörde geahndet.

§ 18 Abs. 2 Naturschutzausführungsgesetz M-V

Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Be-
schädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig blei-
ben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer
gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

§ 18 Abs. 3 Naturschutzausführungsgesetz M-V

Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen,
wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht
oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere
Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume
entfernt werden müssen

Frau Arens bedankt sich für die Ausführungen und hat keine Nachfragen. Sie weist darauf
hin, dass die, aus ihrer Sicht häufigen sarkastischen Bemerkungen innerhalb der Bürger-
schaftssitzungen für den Zuhörer befremdlich wirken.

zu 9 Anträge

zu 9.1 Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen **Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste** **Vorlage: AN 0125/2017**

Herr Dr. Zabel begründet den Antrag ausführlich. Dabei geht er auf die neun Bewerbungen für die Ehrung der Ehrenamtlichen näher ein, insbesondere auf die drei Bewerber, die vom Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport abgelehnt wurden. Als problematisch erachtet der Fraktionsvorsitzende, dass die Ablehnung der drei Bewerber durch nichtnachvollziehbare Gründe erfolgt ist. Mit dem Antrag soll das Ziel verfolgt werden, in Zukunft mehr Transparenz über die Entscheidungen des Ausschusses zu haben.

Herr Hofmann äußert sich zur Entscheidungsfindung und sieht in dem seit Jahren angewendeten Verfahren keinen Handlungsbedarf. Daher wird die Fraktion Bürger für Stralsund dem Antrag nicht zustimmen.

Herr Dr. Zabel weist auf das Fehlen einer Richtlinie hin, an derer die Auswahl der Geehrten festgelegt werden soll.

Frau Bartel klärt die Mitglieder über die vorhandene Ehrenamtssatzung auf und bewertet die Arbeit des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport als sehr positiv. Außerdem weist sie auf die Ehrungsrichtlinie aus der Stadt Heilsbronn hin, auf dessen Grundlage eine mögliche Richtlinie geschaffen werden könnte.

Herr Suhr befürwortet die Schaffung von nachvollziehbaren Kriterien. Daher wird die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Antrag zustimmen.

Der Präsident lässt über den Antrag AN 0125/2017 abstimmen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Richtlinien für die Ehrung der Ehrenamtlichen als Ergänzung zur Ehrenbürgersatzung zu erarbeiten und einen entsprechenden Entwurf dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport bis zum 31.03.2018 vorzulegen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

2017-VI-08-0706

zu 9.2 Erhalt des Taubenhauses prüfen **Einreicher: Fraktion LINKE offene Liste** **Vorlage: AN 0126/2017**

Herr Dr. Langner führt zur dem Antrag folgendes aus:

Als „Stadttauben“ werden Nachkommen verwilderter Haustauben bezeichnet, die sich in ihrem Verhalten stark in die Abhängigkeit des Menschen begeben haben. Die perfekte Anpassung an das Leben in den Städten, insbesondere die Nutzung diverser Abfälle als Nahrungsgrundlage, aber auch die gezielte Fütterung, sowie ausreichende Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten haben lokal zu Massenvermehrung von Stadttauben geführt. Damit verbunden sind häufig starke Verschmutzungen, insbesondere an und in historischen Gebäuden, durch Kot, Federn, eingetragenes Nistmaterial und tote Tiere. Immer wieder wird auch auf die Gefahren hingewiesen, die die Stadttauben bei der Übertragung von Krankheiten (Zoonosen) spielen können. Das gehäufte Aufkommen an Stadttauben und die damit verbundenen Probleme haben in der Vergangenheit zu sehr rigorosen Bekämpfungsstrate-

gien geführt. Dazu zählen Vergrämungs- und Vergiftungsaktionen, jagdliche Maßnahmen, der Einsatz von Greifvögeln etc.

Dieser problembetonten Anschauung steht diametral entgegengesetzt der Gedanke an den Schutz der Tiere gegenüber. Neben der Fütterung der Tiere geht es hierbei auch um die Schaffung von Unterschlupfmöglichkeiten. Stadtauben sind sehr standorttreu und nutzen ihnen angebotene, geeignete Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten sehr gern. Seit dem Altertum sind sogenannte Columbarien bekannt, in denen halbwild lebende Tauben, vorzugsweise zum Verzehr, gehalten wurden. Kulturgeschichtlich entwickelte sich aus den Columbarien ein Bautypus, der als Taubenhaus oder Taubenturm bezeichnet wird. Verbreitung fanden diese Bauten vorrangig im ländlichen Raum aber auch in städtischen Parks und Grünanlagen. Auch in Stralsund gab es mehrere solcher Taubenhäuser so z.B. das seinerzeit vom Tierpark betriebene Taubenhaus auf der Küter Bastion oder eben auch besagtes Taubenhaus in der Brunnenau.

Die heute vorherrschende Meinung zum Umgang mit Stadtauben ist es, das ein gesunder, kontrollierter und zahlenmäßig begrenzter Bestand an Stadtauben ein sehr guter Kompromiss ist, der gleichermaßen von den zuständigen Behörden, Tierschutzorganisationen, Naturschutzorganisationen und dem Großteil der Bevölkerung getragen wird.

Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass eine gezielte Zufütterung mit artgerechten Futtermitteln an geeigneten Futterstellen sowie die Nutzung geeigneter Taubenhäuser gut geeignet sind, um diesen Kompromisszustand zu erreichen. Zur fachgerechten Bewirtschaftung der Taubenhäuser gehört neben der regelmäßigen Kontrolle des Gesundheitszustandes die Reinigung und Desinfektion der Anlage und der konsequente Austausch der Eier durch Eiatrappen.

Bedarfe, geeignete Standorte, Ausführung und die Organisation der regelmäßigen Betreuung dieser Einrichtungen sind mit den Fachbehörden abzustimmen. Dabei sollten auf jeden Fall engagierter Bürger/innen und Anliegern sowie Tier- und Naturschutzorganisationen einbezogen werden. Dieser Abstimmungsprozess wurde in Stralsund bereits in Gang gesetzt.

Allerdings deutet sich bereits jetzt an, dass das Taubenhaus in der Brunnenau den Anforderungen an den Standort, die Hygiene und den Arbeitsschutz nicht gerecht wird. Gemeinsam mit den Fachbehörden, insbesondere dem zuständigen Veterinäramt, wird daher nach temporären Übergangslösungen bzw. längerfristigen Alternativen gesucht.

Frau Kühl erläutert den Antrag und führt aus, dass in anderen Städten mehrerer Taubenhäuser betrieben werden. Sie würde es bedauern, wenn das Taubenhaus in der Brunnenau aufgegeben werden würde, da es zum äußeren Erscheinungsbild der Parkanlage beiträgt.

Herr Adomeit hinterfragt die praktische Umsetzung von der, von Herrn Dr. Langner in der Stellungnahme aufgeführten, Alternative.

Herr Dr. Langner würde eine Bedarfsermittlung vorschlagen und dann im Zusammenspiel mit anderen Fachbehörden prüfen, wo geeignete Standorte für ein Taubenhaus sind.

Der Präsident stellt den Antrag AN 0126/2017 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Erhalt des Taubenhauses in der Brunnenau zu prüfen. Bei der Prüfung der Erhaltungsmöglichkeiten ist der Tierschutzverein der Hansestadt Stralsund mit einzubeziehen mit der Zielrichtung, Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Bestand und die Gesundheit der Tiere zu schaffen.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Dringlichkeitsanträge des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters vor.

zu 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

Es liegen keine unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung zur Behandlung vor.

zu 12 Behandlung von Vorlagen

**zu 12.1 Gebührensatzung für den Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund (Zentralfriedhofsgebührensatzung)
Vorlage: B 0048/2017**

Herr Quintana Schmidt äußert seine Bedenken hinsichtlich der Zielführung der Erhöhung der Gebühren. Dabei geht er auf die Vergleichbarkeit mit den umliegenden Gemeinden ein, die günstigere Gebühren in ihren Satzungen aufweisen. Des Weiteren bemängelt er die preislichen Unterschiede zwischen den Urnen- und Erdbestattungen und die vorliegende Möglichkeit eine Bestattung auch an Samstagen durchzuführen.

Herr Butter kritisiert die unrealistischen und utopischen Gebühren für eine Bestattung.

Herr Meier erläutert die Ausführungen von Frau Schubert, die sie im Betriebsausschuss geäußert hat, hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit den Friedhöfen der umliegenden Gemeinden. Dabei weist er insbesondere auf die Infrastruktur und die Bestattungsmöglichkeiten hin, wonach der städtische Zentralfriedhof außer Konkurrenz ist. Die erarbeitete Kostenstruktur ist der Gebührensatzung beigefügt.

Herr van Slooten schließt sich den Ausführungen von Herrn Meier und betont die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, insbesondere, dass die Verwaltungsmitarbeiter angehalten sind, kostendeckend zu arbeiten.

Der Präsident stellt die Vorlage B 0048/2017 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Gebührensatzung für den Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund (Zentralfriedhofsgebührensatzung) unter Kenntnisnahme und Billigung der beigefügten Gebührenbedarfskalkulation.

Zustimmungen: 31

Gegenstimmen: 4

Stimmenenthaltungen: 3

2017-VI-08-0707

**zu 12.2 Annahme einer Sponsoringleistung für die Veranstaltung "Lange Nacht 2017"
Vorlage: B 0046/2017**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Annahme der Zuwendung der Sparkasse Vorpommern.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

2017-VI-08-0708

zu 13 Verschiedenes

Die Mitglieder der Bürgerschaft haben keinen Redebedarf im öffentlichen Teil.

zu 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Der Präsident verabschiedet die Öffentlichkeit und leitet den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein.

Herr Haack weist auf die Unterbrechung der Filmaufnahmen im nichtöffentlichen Teil hin.

Herr Lastovka und Herr Dr. Zabel weisen auf die fehlende Information über Bild- und Tonaufnahmen in der heutigen Sitzung hin. Herr Dr. Zabel merkt an, dass nach seiner Auffassung damit die Bild- und Tonaufnahmen nicht verwendet werden dürfen.

Es folgt eine kurze Unterbrechung der Sitzung.

Nach der Unterbrechung gibt Herr Paul bekannt, dass gemäß § 29 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern Film- und Tonaufnahmen durch Medien zulässig sind, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht. Eine Ankündigung hierzu an die Mitglieder der Bürgerschaft vor der Sitzung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Präsident stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen B0056/2017, B0065/2017, B 0041/2017, B 0049/2017 und B 0064/2017 gemäß Beschlussempfehlung beschlossen wurden.

zu 17 Schluss der Sitzung

Der Präsident dankt den Mitgliedern der Bürgerschaft für ihre Mitarbeit und beendet die 08. Sitzung.

gez. Peter Paul
Präsident

gez. Thomas Schulz
Stellvertretender Präsident

gez. Maxi Hoffmann
Protokollführung

gez. Peter Paul
Vorsitz

gez.
Stellvertretender Vorsitz

gez. Maxi Hoffmann
Protokollführung

Titel: Standort des Wochenmarktes während der Zeit des Weihnachtsmarktes
Einreicher: Gerd Riedel

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Riedel	Datum: 24.11.2017
Bearbeiter: Riedel, Gerd	

Einreicher: Herr Riedel

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	07.12.2017	

Anfrage:

Warum findet der Wochenmarkt während der Zeit des Weihnachtsmarktes, nicht wie bisher üblich, in der Mühlenstraße statt, sondern auf dem Gelände des Busbahnhofes am Weidendamm?

Begründung:

Der Standort in der Mühlenstraße zwischen Alter Markt und Mönchstraße befindet sich in zentraler Lage ganz in der Nähe des Weihnachtsmarktes. Dieser Standort würde die Altstadt weiter beleben und den Händlern des Wochenmarktes sicherlich deutlich höhere Einnahmen bringen. Der Busbahnhof am Weidendamm befindet sich außerhalb der Altstadt und ist schon deshalb deutlich unattraktiver. Außerdem fördert ein Standort in exponierter Lage die regionalen Erzeuger und würde den Wochenmarkt weiter beleben.

Gerd Riedel

**Titel: Verwendung des Preisgeldes für die Auszeichnung als
"Seniorenfreundliche Kommune"**

Einreicher: Michael Adomeit

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum: 24.11.2017
Bearbeiter: Adomeit, Michael	

Einreicher: Herr Adomeit

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	07.12.2017	

Anfrage:

Wie gedenkt die Verwaltung der Hansestadt Stralsund, das Preisgeld von 2000 € für die Auszeichnung als "Seniorenfreundliche Kommune" zu verwenden?

Begründung:

Viele Vereine, in denen Senioren aktiv mitarbeiten, würden sich über eine finanzielle Unterstützung seitens der Hansestadt Stralsund sehr freuen.

Michael Adomeit

TOP Ö 7.3



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0151/2017
öffentlich

Titel: zur Bebauung der Heilgeiststraße 42/ 43
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 27.11.2017
Bearbeiter: Bauschke, Stefan	

Einreicher: Herr Bauschke

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	07.12.2017	

Anfrage:

1. Ist der Verwaltung bekannt, welche konkreten Pläne der Eigentümer der Heilgeiststraße 42/43 verfolgt und wann mit einer Bebauung zu rechnen ist?
2. Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, eine zügige Bebauung zu veranlassen?

Begründung:

Ein Lückenschluss der Häuserzeile dient der weiteren Belebung der Heilgeiststraße.

Stefan Bauschke
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Einwohner- und Wohngebietsentwicklung in der Hansestadt Stralsund

Einreicher : Matthias Laack

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Laack	Datum: 27.11.2017
Bearbeiter: Matthias Laack	

Einreicher:

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

Offiziell unbestätigt war in der Öffentlichkeit von der Vermutung die Rede die Hansestadt Stralsund könne um ca 10.000 Einwohner wachsen.

Auf welche Tatsachenlage stützen sich derartige Spekulationen ?

In welchen Wohngebieten sollen die Neubürger wohnen ?

Womit, vermutet man, sollen die Neubürger ihre Einkommen erzielen und wo, bei wem ?

Begründung:

Immer wieder wird über die Ausweisung neuer Baugebiete spekuliert, eine aktuelle Analyse und statistische Daten liegen dem Anfrager nicht vor.

Titel: Sachstand Kaufhalle "Für Dich"
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 28.11.2017
Bearbeiter: Miseler, Mathias	

Einreicher: Herr Miseler

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand um das Gebäude und das Grundstück der ehemaligen Kaufhalle „Für Dich“?
2. Gibt es bereits präzisere Pläne vom Eigentümer?

Begründung:

In meiner Anfrage zur Bürgerschaft am 01.12.2016 wurde von der Verwaltung ein Eigentümerwechsel bekannt gegeben. Die Verwaltung sollte Anfang 2017 über genauere Pläne informiert werden. Zum aktuellen Sachstand ist unserer Fraktion nichts bekannt, daher bitten wir um Informationen.

Mathias Miseler

TOP Ö 7.6



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0154/2017
öffentlich

Titel: Stellenbesetzung Kulturmanagement
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 28.11.2017
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wurde die neue Stelle im Kulturmanagement (395 / 70.10.550) mittlerweile besetzt und wenn nein, warum nicht?
2. Welche konkreten Aufgabenbereiche sind für diese Stelle vorgesehen und welche Kompetenzen sind für den Antritt dieser Stelle erforderlich?

Begründung:

Es wurde eine zusätzliche Kulturstelle für Projekte im Haushalt 2017 eingestellt. Es stellt sich die Frage nach dem Stand der Besetzung.

Titel: Ausweisung von Fahrradstraßen

Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 28.11.2017
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, um im Stadtgebiet Fahrradstraßen auszuweisen und so zu einer deutlichen Attraktivitätssteigerung für den Radverkehr beizutragen?
2. In welchen Bereichen sieht die Stadtverwaltung die Möglichkeit fahrradfreundliche Verkehrsachsen auszubilden, die Stadtteile miteinander verbinden und zu einer Verbesserung, bzw. einem Ausbau des Stralsunder Radverkehrsnetzes beitragen können?

Begründung:

Die Förderung des Radverkehrs ist u.a. aus Gründen des Klimaschutzes und der Gesundheitsförderung, aber auch zu Reduzierung des Autoverkehrs, überaus sinnvoll. Ein geeignetes Förderinstrument ist die Ausweisung von Fahrradstraßen, so wie dies schon in vielen anderen Kommunen erfolgreich umgesetzt wurde.

So sind Fahrradstraßen etwa in der Hansestadt Greifswald Bestandteil einer radverkehrsfreundlichen Achse, die von der Innenstadt aus am Universitätsklinikum vorbei in die Wohngebiete im südöstlichen Teil der Stadt führt und hervorragend angenommen wird. Fahrradstraßen können kostengünstig umgesetzt werden, schließen den Autoverkehr nicht aus, schützen Radfahrer jedoch über die Vorrangregelung und machen die Nutzung des Rades deutlich attraktiver.

Titel: zur Reduktion von Lichtverschmutzung
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 28.11.2017
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	07.12.2017	

Anfrage:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um die Lichtverschmutzung in der Hansestadt so gering wie möglich zu halten?
2. Wurden bei der Planung für die Erneuerung der Sundpromenade moderne Maßnahmen zur Reduktion der Lichtverschmutzung geprüft und integriert? Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies und wenn nein, warum nicht?
3. Hat die Stadtverwaltung vor, ein integriertes Konzept (Straßenbeleuchtung, Denkmalbestrahlung usw.) zur Reduktion von Lichtverschmutzung zu erarbeiten und wenn nein, warum nicht?

Begründung:

Die Lichtverschmutzung in den Städten ist aus unterschiedlichen Gründen problematisch:

1. Zum Einen gibt es nicht zu unterschätzende Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier. Hier sind beim Menschen vor allem Schlafstörungen und Stress zu benennen. Im Tierreich sind die Probleme vor allem bei Insekten (verenden in Lichtkegeln) und Vögeln (Verschiebung des Rhythmus beim Singen und Brüten) gravierend.
2. Ein weiteres Argument ist der Erhalt eines guten Blickes in den Nachthimmel. Dieses Argument ist sowohl aus romantischer Perspektive interessant, aber vor allem auch, da diverse Forschergruppen auf einen klaren Blick in den Himmel/ins Weltall angewiesen sind.
3. Des Weiteren gibt es ein massives Potential an Energieeinsparungen, die sowohl aus ökologischer als auch aus haushalterischer Sicht sinnvoll sind.

Good practice:

Die Stadt Augsburg kann neben einer Verringerung der Lichtemissionen zu Gunsten der Gesundheit von Mensch und Tier Energiekosteneinsparungen in Größenordnungen von 200.000 - 250.000 € / Jahr erzielen.

Titel: Perspektive Nordhafen / Seehafen
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 28.11.2017
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Welche Entwicklungsoptionen sieht die Stadtverwaltung für den Nordhafen?
2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Nordhafen eine städtebauplanerische Neuordnung erfahren kann, ohne die wirtschaftliche Existenz des Hafens zu gefährden?
3. Mit welcher Perspektive werden dringend notwendige Investitionen in die Hafeninfrastruktur in welchem der drei wirtschaftlich genutzten Gebiete (Nordhafen, Südhafen, Frankenhafen) geplant?

Begründung:

Die Seeverkehrsprognose 2030 geht von einer jährlichen Steigerung der Umschlagszahlen von ca. 1,8% bis 2030 aus. Mit der Gleisanbindung im Frankenhafen wurde ein erster Schritt unternommen, auch hier einen Güterumschlag vom Wasser auf die Schiene zu erreichen, gleichwohl erscheinen die verfügbaren Gleislängen an der Wasserkante zu gering, um die im Nordhafen praktizierbaren Güterumschläge See-Schiene zeitnah kompensieren zu können. Die Anfrage soll klären helfen, unter welchen Umständen es überhaupt möglich wäre, den Nordhafen einer anderen Nutzung zuzuführen, ohne den Seehafen in seiner Existenz zu gefährden.

TOP Ö 7.10



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0158/2017
öffentlich

Titel: Ferienwohnungen in der Altstadt

Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 28.11.2017
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Wie groß sind jeweils die Anteile von Ferienwohnungen, vermieteten Einheiten und selbstgenutzten Eigentumswohnungen in der Altstadt?
2. Gibt es einen Aufwuchs an Ferienwohnungen in der Altstadt in den letzten Jahren und wenn ja, wie wird dieser bewertet bzw. was wird seitens der Verwaltung unternommen, um diese Entwicklung zu steuern?
3. Welche Steuerungsmöglichkeiten hat die Verwaltung, um außerhalb von B-Plänen, z.B. bei Verfahren nach §34 BauGB, Einfluss auf die Anzahl von Ferienwohnungen zu nehmen?

Begründung:

Ein zu hoher Anteil an Ferienwohnungen in Wohnbereichen kann zur Folge haben, dass die Mieten für die dauerhaft Wohnenden steigen.

Titel: Pachtverträge für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Eigentum der Hansestadt Stralsund

Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 28.11.2017
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	07.12.2017	

Anfrage:

1. Wie viele Pachtverträge, die eine landwirtschaftliche Nutzung städtischer Flächen beinhalten, laufen in den nächsten fünf Jahren aus?

(Wir bitten um eine Differenzierung nach Datum des jeweiligen Vertragsendes, nach Größenordnung der Fläche und Ausweisung der Nutzung wie etwa Grünland, Ackerland, etc.)

2. Wie viele der durch die Hansestadt Stralsund verpachteten und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen (Anzahl und Flächengröße) liegen in Bereichen, für die Wasser- oder Landschaftsschutz (bzw. ein höherer naturfachlicher Schutzstatus) ausgewiesen wurden?
3. Hat die Stadtverwaltung in der Vergangenheit bereits Pachtverträge mit dem Ziel gestaltet, Einträge von Düngemitteln, Herbiziden und/oder Pestiziden auf städtischen Flächen zu reduzieren oder zu vermeiden?
 - Wenn ja, in wie vielen Fällen und für welche Flächen erfolgte dies?
 - Wenn nein, aus welchen Gründen wurde bisher darauf verzichtet?

Begründung:

Über die Ausgestaltung der Pachtverträge kann die Hansestadt Stralsund für die in ihrem Eigentum befindlichen Flächen Einfluss auf deren Nutzung nehmen. So können die Einträge von Düngemitteln, Herbiziden und/oder Pestiziden in besonders sensiblen Bereichen, wie etwa Wasser- oder Landschaftsschutzgebieten, über entsprechende vertragliche Regelungen reduziert oder gar vollständig vermieden werden. Um der Bürgerschaft eine entsprechende Antragsinitiative vorzulegen, ist es erforderlich, die Größenordnung der in

den nächsten Jahren zu verlängernden Pachtverträge in Erfahrung zu bringen.

Titel: Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages

Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Bürger für Stralsund, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Fraktion Linke offene Liste, Michael Adomeit, Gerd Riedel

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 21.11.2017
Einreicher:	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	07.12.2017	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Verhandlungen über einen Gebietsänderungsvertrag zum Zusammenschluss gem. § 11 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V mit der Gemeinde Seebad Altefähr aufzunehmen.

Begründung:

Die Gemeinde Seebad Altefähr hat 1.200 Einwohner. Ihr Gemeindegebiet ist in mehrere Gemarkungen gegliedert. Die Gesamtfläche beträgt 20,59 km². In ihrer Sitzung vom 13.11.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Altefähr den Beschluss gefasst, u.a. mit der Hansestadt Stralsund Verhandlungen über einen freiwilligen Zusammenschluss nach § 11 Abs. 1 KV M-V aufzunehmen. Die Gemeinde Seebad Altefähr als Umlandgemeinde und die Hansestadt Stralsund als Teiloberzentrum bilden aufgrund der vielfältigen Verflechtungsbeziehungen einen gemeinschaftlichen Wirtschafts- und Lebensraum. Der Zusammenschluss bietet für beide Kommunen bessere Zukunftsperspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten, von denen die örtliche Gemeinschaft des Stadt-Umland-Raumes profitieren kann. Durch den Zusammenschluss können damit Synergieeffekte erreicht werden, die dem öffentlichen Wohl i.S.d. § 11 Abs. 1 KV M-V beider Seiten dient. Diese kommunalpolitische Zielsetzung hat die Hansestadt Stralsund auch in ihrer Hauptsatzung festgeschrieben.

Damit Vertragsverhandlungen aufgenommen werden können, ist von beiden Kommunen ein entsprechender Beschluss zu fassen. Hierzu bedarf es gemäß § 12 Abs. 1 KV M-V des Beschlusses der Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder mit der Zielsetzung, einen ausgehandelten Gebietsänderungsvertrag zur Abstimmung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da es zunächst nur zu einem Verhandlungsmandat kommt, entstehen keine Kosten.

Dr. Ronald Zabel
Vorsitzender
Fraktion CDU/FDP

Michael Philippen
Vorsitzender
Fraktion Bürger für Stralsund

Andrea Kühl
Vorsitzende
Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten
Vorsitzender
SPD-Fraktion

Jürgen Suhr
Vorsitzender
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Michael Adomeit

Gerd Riedel

TOP Ö 9.2



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0134/2017
öffentlich

Titel: Sperrung der Straße Heuweg für den Durchgangsverkehr
Einreicher: Gerd Riedel, Michael Adomeit

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Riedel	Datum: 24.11.2017
Einreicher: Riedel, Gerd	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	07.12.2017	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Straße Heuweg zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel für den Durchgangsverkehr gesperrt werden kann.

Begründung:
Die Straße wird in diesem Teilabschnitt von uneinsichtigen Verkehrsteilnehmern als Rennstrecke missbraucht.

Finanzielle Auswirkungen:

	-

Gerd Riedel

Michael Adomeit

TOP Ö 9.3



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0131/2017
öffentlich

Titel: Auskunftsersuchen nach § 71 (4) KV MV

Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 24.11.2017
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	07.12.2017	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund erhält von der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH Antwort auf die Frage:

Was sind die Beweggründe für die Erhöhung der Parkgebühren für die Parkhäuser der LEG?

Begründung:

Die Erhöhung wurde erst durch Presseberichte am 14./15.10.2017 bekannt. Die Beweggründe sind unklar.

Dr. Ronald Zabel
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Beräumung des Uferbereiches des Großen Frankenteiches an der Bahnhofstraße

Einreicher: André Meißner, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 27.11.2017
Einreicher: Meißner, André	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt Möglichkeiten zu suchen, kurzfristig die Beräumung des Uferbereiches des Großen Frankenteiches an der Bahnhofstraße weiter voranzubringen.

Begründung:

Die Planung der Umgestaltung der nördlichen Bahnhofstraße (neuer Busbahnhof) ist kurzfristig nicht abzuschließen. Die begonnenen Aufräumarbeiten mit der Beseitigung von Altlasten sollten daher zeitnah weitergeführt werden. Insbesondere müssen Unfallgefahrenquellen resultierend aus Windbruch beseitigt werden.

André Meißner
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 9.4



TOP Ö 9.4



TOP Ö 9.4



Titel: Start-up und IT-Zentrum für Stralsund
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 27.11.2017
Einreicher: Schwarz, Maximilian	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass auch die Hansestadt Stralsund bei der Einrichtung von landesweiten Start-up und IT-Zentren berücksichtigt wird.

Begründung:

Es wäre ein positives Zeichen für die Region Vorpommern, wenn Stralsund neben den beiden Universitätsstädten Rostock und Greifswald berücksichtigt würde.

An der Hochschule Stralsund werden schon lange schwerpunktmäßig sehr gute Informatiker ausgebildet. Zudem gibt es hier sehr leistungsfähige und innovative IT-Unternehmen.

Stralsund wäre daher ein idealer Standort für ein solches Zentrum.

Maximilian Schwarz
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Verwaltungsrat des Deutschen Meeresmuseums

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 23.11.2017
Einreicher: Zabel, Ronald	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	07.12.2017	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Christian Meier wird als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat des Deutschen Meeresmuseums gewählt.

Begründung:

Durch die Mandatsniederlegung von Herrn Torsten Kellotat ist der Sitz vakant.

Dr. Ronald Zabel
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 9.7



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0130/2017
öffentlich

Titel: Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages MV

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 23.11.2017
Einreicher: Zabel, Ronald	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	07.12.2017	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Christian Ramlow wird als stellvertretendes Mitglied in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages MV gewählt.

Begründung:

Der auf die CDU/FDP-Fraktion entfallende Sitz ist vakant.

Dr. Ronald Zabel
Fraktionsvorsitzender

Titel: Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 der Hansestadt Stralsund

Federführung: Amt 20 Kämmereiamt	Datum: 27.11.2017
Bearbeiter: Steinfurt, Gisela	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	07.12.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	12.12.2017	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	13.12.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	04.01.2018	
Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung	10.01.2018	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben	11.01.2018	

Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Gemäß § 45 Abs. 2 KV M-V kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Haushaltsjahren getrennt, enthalten.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft 2014-VI-06-0128 vom 04.12.2014 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, für die Haushaltsjahre ab 2019/2020 einen Doppelhaushalt zu erstellen.

In der Sitzung der Bürgerschaft am 06.07.2017 ist von Seiten des Oberbürgermeisters mitgeteilt worden, dass die Verwaltung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund erstmalig einen Doppelhaushalt bereits für die Haushaltsjahre 2018/2019 vorlegen wird.

Der Doppelhaushalt soll der Verwaltung durch das Entfallen des aufwendigen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens für das zweite Haushaltsjahr u.a. Zeit verschaffen, die offenen Jahresabschlüsse nach Einführung der Doppik aufzuholen. Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen aktueller und künftiger Haushaltspläne sind abhängig vom Nachweis festgestellter Jahresabschlüsse. Mit einem Doppelhaushalt kann außerdem erreicht werden, dass zu Beginn des 2. Jahres ein beschlossener Haushaltsplan vorliegt und damit eine vorläufige Haushaltsführung vermieden wird. Investitionen können rechtzeitig in Auftrag gegeben und zügig abgearbeitet werden.

Bevor die Bürgerschaft die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 der Hansestadt Stralsund beschließt, sind die vorliegenden Haushaltsplanentwürfe nach § 36

Abs. 2 KV M-V unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe in den Ausschüssen der Bürgerschaft zu beraten.

Lösungsvorschlag:

Auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung sowie der Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Europa M-V für die Haushaltsplanung 2018 vom 13.10.2017 wurden die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2018/2019 der Hansestadt Stralsund erstellt. Der Haushaltsplanentwurf umfasst folgende Bände:

Band I - Vorbericht, Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Stellenplan,

Band II - Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmen,

Band III - Städtebauliche Sondervermögen.

Die Bände I und II werden zur 1. Lesung am 07.12.2017 bereitgestellt. Der Band III wird nachgereicht.

In den darauffolgenden Wochen sollen in den Fraktionen und Ausschüssen der Bürgerschaft intensive und konstruktive Abstimmungen und Diskussionen geführt werden, so dass die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 am 18.01.2018 durch die Bürgerschaft beschlossen werden können.

Alternativen:

Keine sinnvolle

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2018/2019 werden in die Ausschüsse der Bürgerschaft verwiesen und unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe beraten.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen werden in den Haushaltssatzungen und Haushaltsplänen 2018/2019 festgesetzt.

-

Termine/ Zuständigkeiten:

Sofort/ Kämmereiamt

Anlage 1 Band I

Anlage 2 Band II

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Titel: Bebauungsplan Nr. 61 der Hansestadt Stralsund -Östlich der Smiterlowstraße- Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	13.09.2017
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Kluge, Swanhild		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	16.10.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	23.11.2017	
Bürgerschaft	07.12.2017	

Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Frankenvorstadt, östlich der Smiterlowstraße und damit auch im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadtinsel“ gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB). Die Bürgerschaft hat am 14.10.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans für das Areal zwischen Frankendamm, Otto-Voge-Straße, Smiterlowstraße und Wulflamufer beschlossen. Anlass für die Planaufstellung waren die städtebaulichen Missstände, die durch Gebäudeleerstand, Baulücken und Gewerbebrachen in diesem Bereich entstanden waren. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage des Vorentwurfs im Juni 2014 durchgeführt, parallel dazu erfolgte auch die erste Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

In den zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurde insbesondere auf die Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch die frühere gewerbliche Nutzung (ehemalige Wäscherei), die Lärmbelastungen (Straßenverkehr sowie Lieferverkehr zum Verbrauchermarkt) und die hohe Stellplatznachfragen hingewiesen. Aufgrund der zwischenzeitlich am Frankendamm und der Otto-Voge-Straße realisierten Bauvorhaben zeigte sich, dass das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes nur für den ehemals gewerblich genutzten Bereich an der Smiterlowstraße bestand. Der Geltungsbereich des Plangebietes wurde entsprechend von ursprünglich 2,8 ha auf 0,64 ha zum Entwurf verkleinert. Die Grundstücke im angepassten Geltungsbereich sind überwiegend im städtischen Eigentum bzw. der Ankauf von der Stadt/SES ist kurzfristig beabsichtigt.

Die innerstädtische Lage und Größe des Plangebietes sowie die vorgesehene Nutzung lassen eine Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung zu.

Nach dem Bürgerschaftsbeschluss über die Auslegung im Dezember 2016 lag der

Bebauungsplanentwurf vom 10. Januar bis 10. Februar 2017 öffentlich aus. Parallel hatten die Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Planung von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange überwiegend zugestimmt wird. Einzelne Anwohner lehnten die geplante 3-Geschossigkeit und somit Höhe der Gebäude ab.

Lösungsvorschlag:

Die im Bebauungsplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden inhaltlich eingehend geprüft und der Vorschlag für die Abwägung erarbeitet (siehe Anlage 2).

Die **Hinweise** vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Bergamt Stralsund; Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V; Hauptzollamt Stralsund; Deutsche Telekom Technik GmbH; Kabel Deutschland; Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz; Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen; Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, Fachbereich Kataster und Vermessung, Fachbereich Wasserwirtschaft; SWS Energie GmbH; REWA GmbH; werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich nicht auf die Festsetzungen und Inhalte des Bebauungsplans und sind demzufolge nicht abwägungsrelevant. Es wurde auf allgemein geltende Gesetze, Vorschriften und Regeln hingewiesen, insbesondere solche die bei der Erschließung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind, oder es wurden sonstige Informationen u.a. zu den Altlasten gegeben.

Es wird vorgeschlagen, den Anregungen nachfolgender Behörden, der Öffentlichkeit und der sonstigen Beteiligten (siehe Anlage)

teilweise zu folgen:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege,
Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Kataster und Vermessung,
Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Bau und Planung, Bauleitplanung,
Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Umweltschutz,
NABU Nordvorpommern e. V.
Robert und Jana Schwols,
Thomas Schwols,
Heinz Backhaus,

nicht zu folgen:

Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Naturschutz.

Die Anregungen der beteiligten städtischen Ämter wurden, soweit sie für die Planung relevant waren, berücksichtigt.

Die nun vorliegende Satzungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 61 hat nachfolgenden wesentlichen Inhalt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird entsprechend dem Charakter der umliegenden Bebauung überwiegend als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die Wohnnutzung prägt den Charakter des allgemeinen Wohngebiets (WA). Neben dem Wohnen sind weitere Nutzungen zulässig, wie die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche

Zwecke. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen.

Das langgestreckte Grundstück der ehemaligen Wäscherei (Flurstücke 22/2 u. 20/1) ragt weit in den Hofraum der Grundstücke entlang des Frankendamms hinein, die neben der Wohnnutzung auch durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind. Der östliche Teil des Flurstücks 22/2 wird deshalb auch als Mischgebiet (MI) festgesetzt, in dem nur untergeordnete bauliche Anlagen und Freiflächen zulässig sind.

Entlang der Smiterlowstraße sind zwingend zweigeschossige bzw. zwei- bis dreigeschossige, traufständige Wohngebäude vorgesehen, die sich höhenmäßig gut in die Umgebungsbebauung einordnen. Mit der Reduzierung der Geschossigkeit von 3 auf 2 Vollgeschosse an der Ecke zur Otto-Voge-Straße wird der Anregung der angrenzenden Nachbarn teilweise gefolgt.

Um an der Smiterlowstraße eine markante, den Straßenraum fassende Bebauung zu entwickeln, ist eine abweichende Bauweise mit Gebäudelängen von 24 bis 30 m und seitlichem Grenzabstand festgesetzt. Damit wird der Bau von drei Gebäuden mit insgesamt ca. 25 Wohnungen ermöglicht. Zur Smiterlowstraße wird eine Baulinie vorgegeben, um eine geordnete Bauflucht mit Vorgärten entwickeln zu können, wie sie auch an der gegenüberliegenden Straßenseite besteht.

Im allgemeinen Wohngebiet ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,3 festgesetzt. Neben den Wohnhäusern soll auch eine Tiefgarage errichtet werden, die den überwiegenden Teil des Innenhofes einnimmt. Um die Tiefgarage zu ermöglichen, darf die zulässige GRZ durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,9.

Im Mischgebiet gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zuzüglich Nebenanlagen und Stellplätzen maximal 0,8. Es wird nur ein Vollgeschoss festgesetzt, da hinter der Gebäudereihe am Frankendamm keine weiteren Hauptgebäude zulässig sein sollen.

2. Gestalterische Festsetzungen

Im allgemeinen Wohngebiet sind rot bis rotbraunen Dächer mit einer Dachneigung von 35° bis 50° vorgesehen. Für das benachbarte als Denkmalsbereich ausgewiesene Bürgermeisterviertel wurde eine Vorgartensatzung erlassen. Aufgrund des Umgebungsschutzes werden auch für die Vorgärten im allgemeinen Wohngebiet gestalterische Festsetzungen getroffen. Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und können mit maximal 1 m hohen Laubhecken eingefriedet werden. Die Abfallbehälter sind zu umpflanzen. Werbeanlagen dürfen maximal 0,5 m² groß sein. Selbstleuchtende Schilder, Warenautomaten und Fahnen sind unzulässig.

3. Erschließung

Der innerstädtische Baustandort ist über den Frankendamm / Greifswalder Chaussee an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Die Erschließung ist durch die bestehende Smiterlowstraße gesichert. Die stadttechnische Versorgung erfolgt durch den Anschluss an vorhandene, öffentliche Leitungen. Z. Zt. erfolgt die Regen- und Schmutzwasserentsorgung in einen Mischwasserkanal. Ab dem Jahr 2023 ist der Bau eines neuen Regenwasserkanals geplant. Der Bebauungsplan setzt für die Smiterlowstraße einen öffentlichen Straßenraum von 13,5 m fest. Die Straße soll durch eine Baumreihe, beidseitiges Parken und Gehwege neu gestaltet werden.

Zur Unterbringung des Stellplatzbedarfs aus der geplanten Wohnbebauung ist eine Tiefgarage vorgesehen. Ebenerdige Stellplätze und Garagen werden im allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen. Die Lage der Zufahrt zur Tiefgarage von der Smiterlowstraße sowie die zu unterbauende Hoffläche werden festgesetzt. Angesichts der bestehenden

Parkraumdefizite im Umfeld sind in der Tiefgarage auch Angebote für das benachbarte Wohnen zu schaffen.

4. Grün- und Ausgleichsmaßnahmen

Das im Jahr 2015 beräumte, ehemalige Autohausgrundstück ist weitgehend ohne Bewuchs. Dagegen haben Rank- und Kletterpflanzen, sowie Gehölze das brachgefallene Wäschereigrundstück flächig überwuchert. Dieser Grünbestand kann aufgrund der notwendigen Sanierung der Altlasten und der geplanten Neubebauung nicht erhalten werden.

Die Anregung der unteren Naturschutzbehörde, den Zeitraum, in dem das Fällen von Bäumen verboten ist, im Bebauungsplan festzusetzen, kann nicht gefolgt werden, da dies nicht Regelungsinhalt der verbindlichen Bauleitplanung nach Baugesetzbuch ist. Gesetzliche Grundlage für den Artenschutz ist das Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39, Abs. 5, Nr. 2) und dies gilt in und außerhalb von Bebauungsplänen. Dieses sichert den von der Behörde verfolgten Schutz.

Entlang der Smiterlowstraße wird auf der Ostseite eine Baumreihe festgesetzt und die Vorgärten sollen gärtnerisch gestaltet werden. Da im allgemeinen Wohngebiet ebenerdige Garagen und Stellplätze ausgeschlossen sind, steht der Hofraum für eine Begrünung zur Verfügung. An der Grenze des Wohngebietes zur Nachbarbebauung sind Hecken- und einzelne Baumpflanzungen vorgesehen. Die unvermeidbaren Eingriffe in den geschützten Gehölzbestand können mit der insgesamt entlang der Smiterlowstraße geplanten Baumreihe im Zuge der Straßensanierung ausgeglichen werden.

5. Klimaschutz

Der Bebauungsplan entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Es ist ein Areal im gewachsenen Siedlungsbereich in fußläufiger Entfernung zur Altstadt und mit einer sehr guten Erreichbarkeit für Fußgänger, Radfahrer und Stadtbus.

6. Altlasten

Das Grundstück der ehemaligen Wäscherei mit chemischer Textilreinigung (Flurstück 20/1 und 22/2) ist als Altlastenstandort bekannt. Aufgrund der gewerblichen Nutzung wurde eine hohe Kontamination des Bodens sowie des oberen Grundwasserleiters durch chlorierende Lösungsmittel, Benzol und weitere Schadstoffe festgestellt. Es ist von einer Gefahr der Ausbreitung der Schadstoffe auf angrenzende Grundstücke auszugehen. Ohne eine Beseitigung der Kontaminationen ist eine Umnutzung des Areals untersagt. Darüber hinaus sind auf dem ehemaligen Autohausgrundstück (Flurstück 24/1) im Bereich des ehemaligen Schweröltanks Belastungen nachgewiesen worden.

Im Bebauungsplan werden die betroffenen Bereiche, als Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Vor Realisierung der Planung ist die Beseitigung der Bodenverunreinigungen zwingend erforderlich. Vorab sind detaillierte Schadstoffuntersuchungen durchzuführen und ein Sanierungsplan zu erstellen.

7. Immissionsschutz

Um mögliche Konflikte bezüglich des zu erwartenden Gewerbe- und Verkehrslärms abschätzen zu können, wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Für die Planung relevant ist der Gewerbelärm, der vom nördlich gelegenen Verbrauchermarkt ausgeht. An der nordöstlichen Ecke der geplanten Wohnbebauung wurde eine geringfügige Überschreitung der Lärmrichtwerte ermittelt, welche durch eine entsprechende Grundrissgestaltung ausgeglichen werden kann.

Bei der Berechnung des Verkehrslärms wird von einer Zunahme des Verkehrsaufkommens von 1.500 Kfz/Tag zukünftig auf 1.900 Kfz/Tag ausgegangen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 können häufig in vorbelasteten Bereichen wie diesem, nicht eingehalten werden. Aufgrund der ermittelten Außenlärmpegel ist die zur Otto-Voge-Straße orientierte Bebauung dem Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 zuzuordnen. Im Bebauungsplan wird deshalb für die an der Otto-Voge-Straße liegenden Wohnräume ein Schalldämmmaß von mindestens 35

dB und für Büroräume ein Schalldämmmaß von 30 dB festgesetzt.

Die im städtebaulichen Rahmenplan Frankenvorstadt formulierten Ziele der Sanierung werden durch den Bebauungsplan konkretisiert und verbindlich festgesetzt. Dies betrifft die geplante Blockrandbebauung auf der Ostseite der Smiterlowstraße und die Unterbringung der für das Wohngebiet notwendigen Stellplätze.

Das Areal ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbaufläche dargestellt. Im Bebauungsplan wird überwiegend die Wohnnutzung festgesetzt. Die geplante Nutzung stimmt mit der Darstellung im FNP somit überein. Der Bebauungsplan gilt als aus dem FNP entwickelt.

Alternativen:

Der Bebauungsplan ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die geplante städtebauliche Entwicklung. Um das Planverfahren abzuschließen, bedarf es eines Abwägungs- und Satzungsbeschlusses. Sofern der vorliegenden Abwägung nicht gefolgt wird, besteht die Gefahr der Rechtsfehlerhaftigkeit des Planes aufgrund von Abwägungsmängeln.

Beschlussvorschlag

:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geäußerten Anregungen werden gemäß Anlage (B61_Abwägungsvorschlag_August_2017) abgewogen.

Den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird:

a) teilweise gefolgt:

Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Kataster und Vermessung,
Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Bau und Planung, Bauleitplanung
Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Umweltschutz,
Robert und Jana Schwols,
Thomas Schwols,
Heinz Backhaus,

b) nicht gefolgt:

Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Naturschutz.

2. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches gemäß der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V 2015, S. 344) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVObI. M-V 2017, S. 106, 107) wird der Bebauungsplan Nr. 61 „Östlich der Smiterlowstraße“ gelegen im Stadtteil Frankenvorstadt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom August 2017 als Satzung beschlossen. Die beiliegende Begründung mit Anlagen vom August 2017 wird gebilligt.

Finanzierung

:

Die Finanzierung der Planungskosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt aus

Städtebaufördermitteln. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nur ein Abschnitt der Smiterlowstraße. Die Realisierung der Sanierung der Smiterlowstraße erfolgt nach derzeitigem Stand des Maßnahmenplans für das festgelegte Sanierungsgebiet Frankenvorstadt ab 2023. Für den Bereich Otto-Voge-Straße, Smiterlowstraße, Wulflamufer werden Kosten in Höhe von ca. 2,5 Mio € erwartet.

Termine/ Zuständigkeiten:

Bekanntmachung der Satzung/Rechtskraft

Termin: ca. einen Monat nach dem Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

B61_Abwägungsvorschlag_August_2017.docx

B61_Planz_Satzfass_August_2017-A4

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

BEBAUUNGSPLAN NR. 61 der Hansestadt Stralsund „Östlich der Smiterlowstraße“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1a	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Naturschutz, Wasser und Boden	26.06.2014 02.02.2017		X X	
1b	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Immissionsschutz- und Abfallrecht	26.06.2014 02.02.2017	X X	X	
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	04.09.2014	X		
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kiel	10.01.2017	X	X	
4	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	15.07.2014		X	X
10	Bergamt Stralsund	17.06.2014	X	X	
14	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, Geschäftsbereich Greifwald	11.07.2014		X	
15	Hauptzollamt Stralsund	25.06.2014	X	X	
18	Deutsche Telekom Technik GmbH für Telekom Deutschland GmbH	26.08.2014	X	X	
19	Kabel Deutschland	23.06.2014		X	
20	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	18.06.2014	X	X	
21	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Schwerin	11.06.2014		X	
23	LK Vorpommern-Rügen – Fachabteilung Jugend	23.06.2014 07.02.2017	X	X	
24	LK Vorpommern-Rügen – Fachgebiet Schulverwaltung	23.06.2014 07.02.2017	X X		

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
25	LK Vorpommern-Rügen - Brand- und Katastrophenschutz	23.06.2014 07.02.2017		X X	
26	LK Vorpommern-Rügen – Gesundheit	07.02.2017	X		
28	LK Vorpommern-Rügen – Kataster und Vermessung	23.06.2014		X	
29	LK Vorpommern-Rügen – Bauleitplanung	23.06.2014		X	X
30.a	LK Vorpommern-Rügen –Wasserwirtschaft	23.06.2014 07.02.2017		X X	
30.b	LK Vorpommern-Rügen –Umweltschutz	23.06.2014		X	X
30.c	LK Vorpommern-Rügen – Naturschutz	23.06.2014		X	X
31	LK Vorpommern-Rügen – Abfallwirtschaft	12.06.2014 03.02.2017	X	X	
33	Amt Niepars, Gemeinde Lüssow u. Wendorf	16.01.2017	X		
34	Amt Westrügen, Gemeinde Altefähr	24.06.2014	X		
35	Amt Milzow, Gemeinde Sundhagen	28.06.2014	X		
36	Amt Altenpleen, Gemeinde Kramerhof	15.07.2014	X		
37	Hansestadt Greifswald	17.01.2017	X		
39	SWS Energie GmbH	04.06.2014 23.01.2017		X X	
40	SWS Telnet GmbH	05.06.2014 09.01.2017	X	X X	
41	e.dis AG, Regionalbereich M-V, Bergen	27.06.2014	X		
42	GDMcom	12.06.2014	X		
43	REWA	06.06.2014 10.01.2017	X X	X X	
45	Industrie und Handelskammer	30.6.2014	X		

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
46	Handwerkskammer	23.06.2014	X		
49	NABU Kreisgeschäftsstelle Barth	16.06.2014			X
50	BUND M-V e.V.	01.07.2014	X		
54	Einzelhandelsverband Nord e.V.	30.06.2014	X		
B1	Robert und Jana Schwols	22.06.2014 09.02.2017			X X
B2	Thomas Schwols	19.06.2014 09.02.2017			X X
B3	Heinz Backhaus	09.02.2017			X

BEBAUUNGSPLAN NR. 61 der Hansestadt Stralsund „Östlich der Smiterlowstraße“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
1a	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern 26.06.2014</p> <p>1. Altlasten und Bodenschutz:</p> <p>Die im Kap. 4.8 der Begründung gemachten Aussagen zur Altlastensituation werden wie folgt ergänzt bzw. korrigiert: Die besonders im westlichen Teil der Liegenschaft vorgefundene Bodenkontamination mit LCKW und Aromaten ist nach Ansicht der zuständigen Bodenschutzbehörde nicht ausreichend erkundet. Insbesondere unter Beachtung der Stoffeigenschaften der LCKW (in flüssiger Phase schwerer als Wasser, in Gasphase schwerer als Luft) ist es sehr wahrscheinlich, dass die Kontamination auch Bodenbereiche in größerer Tiefe (> 3m unter Gelände) als bisher erkundet betrifft.</p> <p>Die Grundwasseruntersuchungen des Jahres 2013 belegen eine Ausbreitung der lösemittelhaltigen Schadstofffahne nach Nordnordost mindestens 15 m über die Grundstücksgrenzen hinaus (Flurstück 203). Die dabei festgestellten hohen Schadstoffkonzentrationen lassen den Schluss zu, dass die Ausbreitung der Schadstoffe über den Sickerwasserpfad weitere, nördlich bzw. nordöstlich des Schadensherdes liegende Grundstücke tangiert. Das direkt nördlich angrenzende Flurstück 203 (Parkplätze auf der Hoffläche Frankendamm 31) sollte ebenfalls als Fläche nach § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet werden. Die hohen 2013 im Grundwasser nachgewiesenen Schadstoffkonzentrationen lassen den Schluss zu, dass auch die Böden in diesem Bereich durch schadstoffhaltiges Grundwasser in erheblichem Maße kontaminiert wurden.</p> <p>Es sind weitere Untersuchungen zur vertikalen und horizontalen Schadstoffausbreitung im Rahmen einer grundstücksübergreifenden Detailuntersuchung notwendig. Dabei ist</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt. Die Aussagen wurden in der Begründung Punkt 4.7 Altlasten/Baugrund und Punkt 5.9 Altlasten ergänzt. Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt den Erwerb des Grundstücks der ehemaligen Textilreinigung (Flurstücke 20/1 und 22/2) damit die Altlastensanierung vor einer Umnutzung zu Wohnzwecken durchgeführt werden kann. In Vorbereitung der Sanierungsmaßnahmen werden die noch erforderlichen Untersuchungen sowie der Sanierungsplan in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Bürgerschaft vom 01.12.2016 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verkleinert. Das Flurstück 203 liegt außerhalb des Plangebietes, so dass eine Kennzeichnung nicht möglich ist.</p> <p>Die Hinweise zu den detaillierten Schadstoffuntersuchungen und der erforderlichen Bodensanierung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Be-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>die horizontale Ausbreitung der Schadstofffahne im obersten Grundwasserleiter abschließend zu erkunden sowie die vertikale Ausdehnung der kontaminierten Bodenzone an den Eintragsstellen (Benzinreinigung, Abfallgruben etc.) abzugrenzen. Die Anforderungen an eine Detailuntersuchung ergeben sich aus § 3 Abs. 5 und 6 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. aus Anhang 1.2 derselben und sollten vorab zuständigkeitshalber mit meinem Amt abgestimmt werden. Hierzu ergeht auch eine gesonderte bodenschutzrechtliche Anordnung.</p> <p>Vor einer Umnutzung der kontaminierten Grundstücke zu Wohnzwecken ist es zwingend notwendig einen Sanierungsplan zu erstellen. Auf eine separate, vorgeschaltete Sanierungsuntersuchung kann verzichtet werden, wenn die wesentlichen Inhalte derselben (mögliche Sanierungsvarianten, Variantenvergleich, Maßnahmenkonzept) im Sanierungsplan mit behandelt werden. Die Anforderungen an die Sanierungsuntersuchung und den Sanierungsplan ergeben sich aus § 4 Abs. 3 bzw. § 13 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie aus Anhang 3 der BBodSchV und sind vorab mit meinem Amt abzustimmen.</p>	<p>bauungsplanverfahrens.</p> <p>In der Begründung Punkt 4.7 Altlasten/Baugrund und Punkt 5.9 Altlasten sind die notwendigen Aussagen enthalten.</p> <p>Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt den Erwerb des Grundstücks der ehemaligen Textilreinigung (Flurstücke 20/1 und 22/2) damit die Altlastensanierung vor einer Umnutzung zu Wohnzwecken durchgeführt werden kann.</p> <p>In Vorbereitung der Sanierungsmaßnahmen werden die noch erforderlichen Untersuchungen sowie der Sanierungsplan in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern durchgeführt.</p>
<p>1b</p>	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern 02.02.2017</p> <p>Aus Sicht der zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme wird wie folgt zu der Planung Stellung genommen:</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Diesbezüglich verweise ich auf die Stellungnahme meines Amtes vom 26.06.2014. Die darin formulierten Hinweise und Auflagen sind zu beachten. Vor Umnutzung der durch Kontaminationen betroffenen Grundstücke zu Wohnzwecken sind die Altlasten zu sanieren</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Siehe oben stehende Ausführungen zu Punkt 1a</p>
<p>3</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 10.01.2017</p> <p>Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter:</p> <p>Mischgebiet mit II. bis III. Stockwerken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Bundeswehr werden nicht berührt. Die im Bebauungsplan festgesetzten 2 bzw. 3 Vollgeschosse werden beibehalten. Die angegebene Vorbehaltshöhe von 30,0 m wird nicht überschritten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>leistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 Meter <u>über Grund</u> nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	
4	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege 15.07.2014</p> <p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bau- und Kunstdenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmalen sind als Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabensgebiet keine Bodendenkmale bekannt. Es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt zu melden sind.</p> <p>Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist für den Bebauungsplan nicht mehr von Belang. Mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Bürgerschaft vom 01.12.2016 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verkleinert. Die Bau- und Kunstdenkmale (Gebäude am Frankendamm) liegen nunmehr außerhalb des Geltungsbereiches und sind nicht mehr von der Planung berührt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen, Teil B, II Hinweise, Punkt 5 werden um die Aussagen zum Bodendenkmalschutz ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
10	<p>Bergamt Stralsund 17.06.2014</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 61 der Hansestadt Stralsund "Östlich der Smiterlowstraße" befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung "Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe im Erlaubnisfeld Stralsund". Inhaber dieser Erlaubnis ist die CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin. Auswirkungen Ihres Vorhabens auf die Erlaubnis wird gegenwärtig nicht gesehen. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anforderungen an den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.</p>
14	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, Geschäftsbereich Greifwald 11.07.2014</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 61 "östlich der Smiterlowerstraße" der Hansestadt Stralsund, vom BBL M-V verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu folgende Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht werden:</p> <p>Gern. Nr.5.3 "Fläche für den Gemeinbedarf" der Begründung des Vorentwurfes erfolgt eine teilweise Neuordnung des Grundstückes des Polizeistandortes (Flurstück 12/3). Die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche ist nicht deckungsgleich mit dem Buchgrundstück. Da das genannte Grundstück weiterhin der Unterbringung der Polizei dienen soll, sind die Änderungen, besonders die Nutzung des 1,9 m breiten Streifens als öffentliche Verkehrsfläche und die Widmung des Teilbereiches Kinderspielplatz als öffentliche Grünfläche im Detail abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist für den Bebauungsplan nicht mehr von Belang. Mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Bürgerschaft vom 01.12.2016 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verkleinert. Das Grundstück des Polizeistandortes (Flurstück 12/3) liegt nunmehr außerhalb des Geltungsbereiches und wird nicht mehr von der Planung berührt.</p>
15	<p>Hauptzollamt Stralsund 25.06.2014</p> <p>1. ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>2. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich insgesamt im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind vom Betretungsrecht nicht betroffen. Dieses ist ggf.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete — GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p>	<p>von den Bauherren bzw. den künftigen Nutzern zu berücksichtigen.</p>
<p>18</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH für Telekom Deutschland GmbH 26.08.2014</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.</p> <p>In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist in Ihrem Planungsbereich derzeit nicht geplant. Die Kosten für eine eventuelle Umverlegung unserer Anlagen sind vom Auftraggeber zu tragen. Sollte von einzelnen Grundstückseigentümern oder einem Investor für den gesamten B-Plan, eine telekommunikationstechnische Erschließung gewünscht werden, so ist für den Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich. Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit einem Investor für den gesamten B-Plan (Bauträger) notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich ist. Für die Erschließung von einzelnen Grundstücken ist ein separater Antrag über die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Punkt 4.4 der Begründung wird der bestehende Leitungsbestand im öffentlichen Straßenraum benannt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Hinweise sind bei der Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und ggf. von den Bauherren auf den Baugrundstücken zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Bauherrenhotline 0800 330 1903 erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	
<p>19</p>	<p>Kabel Deutschland 23.06.2014</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Punkt 4.4 der Begründung wird der bestehende Leitungsbestand im öffentlichen Straßenraum benannt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht berührt. Die Hinweise sind bei der Planung und Durchführung der Straßenbaumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>
<p>20</p>	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz 18.06.2014</p> <p>Mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.</p> <p>Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Vorpommern-Rügen) wurde beteiligt (siehe Nr. 25).</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Außerhalb der öffentlichen Belange weisen wir darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen empfehlen wir rechtzeitig vor Bauausführung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auskünfte zur Kampfmittelbelastung sind von den Vorhabenträgern bzw. künftigen Bauherren einzuholen.</p>
21	<p>Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Schwerin 11.06.2014</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde beteiligt (siehe Nr. 28).</p>
25	<p>LK Vorpommern-Rügen - Brand- und Katastrophenschutz 07.02.2017</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>In Abhängigkeit von der zukünftigen Bebauung sind bei der weiteren Planung folgende Belange zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichbarkeit des Plangebietes durch Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist über die Smiterlowstraße gegeben. Ausreichende Anfahrts-, Durchfahrts- und Wendemöglichkeiten auf den Baugrundstücken sind durch die jeweiligen Bauherren sicherzustellen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Kennzeichnung der neuen Bebauung durch Hausnummern ist nicht Gegen-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), – Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung für das Gebiet von mindestens 48 m³/h, ist in der weiteren Planung zu beachten, in der Erschließungsphase umzusetzen und nachzuweisen. <p>Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radiuses von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, die Hansestadt verpflichtet ist, die Löschwasserversorgung als Grundschutz in ihrem Gebiet sicherzustellen.</p>	<p>stand des Bebauungsplanes; sie erfolgt auf Antrag des Bauherren durch die Hansestadt Stralsund.</p> <p>Die Löschwasserbereitstellung erfolgt aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, das in der Smiterlowstraße anliegt. Dazu besteht ein Vertrag zwischen der Hansestadt Stralsund und der REWA. In einem Brandfall stehen die umliegenden Hydranten für Löschzwecke zur Verfügung.</p>
28	<p>LK Vorpommern-Rügen – Kataster und Vermessung 23.06.2014</p> <p>Die Prüfung bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat folgendes ergeben: Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf nur noch einer geringen Überarbeitung und wäre dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.</p> <p>Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte sind korrekt darzustellen. Planzeichen verdecken Flurstücksgrenzen und -grenzpunkte. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist um die Flurstücke 21 und 62/1 zu ergänzen. Ein Hinweis auf das topografische Kartenmaterial für den Übersichtsplan fehlt. In der Begründung ist die Plangrundlage nicht benannt.</p> <p>Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben: Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung wäre zur Bestätigung der Richtig-</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Für die Übertragbarkeit der bestehenden Grenzen in die Örtlichkeit sind die auf der Stadtgrundkarte unter Einarbeitung der ALK basierenden Flurstücksgrenzen und –nummern ausreichend. Von einer Darstellung der vermarkteten und unvermarkteten Grenzpunkte wird daher abgesehen, da diese nicht zum Verständnis des Bebauungsplanes oder zur Beurteilung von Baugesuchen notwendig ist.</p> <p>Die Planzeichen werden so angeordnet, dass Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte nicht verdeckt werden. Davon ausgenommen sind Planzeichen, die unmittelbar auf Flurstücksgrenzen aufsetzen, wie z.B. die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>keit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Sie sollte grundsätzlich durch Flurstücksbezeichnungen und/oder durch eindeutige topografische Angaben erfolgen. Ein Hinweis auf die genehmigte Verwendung des topografischen Kartenmaterials für den Übersichtsplan fehlt. In der Begründung ist die Plangrundlage nicht benannt.</p>	<p>Das Flurstück 62/1 wird in der Planzeichnung dargestellt. Das Flurstück 21 befindet sich nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Bei dem Übersichtsplan handelt es sich nicht um eine topographische Karte, sondern um einen Auszug aus der Stadtgrundkarte der Hansestadt Stralsund. Die Übersichtskarte auf dem Deckblatt der Begründung ist ebenfalls ein Auszug aus der Stadtgrundkarte der Hansestadt Stralsund. Eine Benennung der Planunterlage ist hier nicht erforderlich.</p>
29	<p>LK Vorpommern-Rügen – Bau und Planung, Bauleitplanung 23.06.2014</p> <p>Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt mit vorliegendem Plankonzept die vorhandenen Nutzungen am Frankendamm zu sichern und die Wohnnutzung an der parallel verlaufenden Smiterlowstraße zu erweitern.</p> <p>Da der Bebauungsplan in sich allgemein verständlich sein soll, empfehle ich innerhalb der textlichen Festsetzungen (Teil B) erst alle zulässigen Nutzungen konkret zu benennen und danach alle Ausnahmen und Unzulässigkeiten auszuformulieren (vgl. Begründung).</p> <p>Die gesetzliche Grundlage, nach der die Baudenkmale geschützt sind (DSchG M-V), ist in der Planzeichnung zu benennen. Auf die entsprechenden Rechtsfolgen, die sich u. a. für Eigentümer und Bauherren ergeben, ist hinzuweisen. Gleiches gilt inhaltlich auch für die im Text - Teil B unter Pkt. 5.1 und 5.2 formulierten nachrichtlichen Übernahmen (Sanierungsgebiet, Bodendenkmal).</p> <p>Örtliche Bauvorschriften können nur auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) erlassen werden (vgl. Planzeichnung, Begründung).</p> <p>Die in der Begründung enthaltenen textlichen Hinweise zu Bodenbelastung und Baugrund (Seite 26, Pkt. 5.10) sollten, im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, textlich als gesonderter Abschnitt in die Planunterlage aufgenommen werden (siehe dazu auch die u. a. Stellungnahme des FG Umweltschutz). Gleiches empfiehlt sich auch zum Lärmschutz (Begründung, Seite 28, Pkt. 5.11).</p>	<p>Die Anregung wurde bereits im Entwurf berücksichtigt In der textlichen Festsetzung 1.1 werden die zulässigen, ausnahmsweise und nicht zulässigen Nutzungen konkret benannt.</p> <p>Die Anregungen wurden berücksichtigt Die Bau- und Bodendenkmale befinden sich nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, so dass eine Benennung der denkmalrechtlichen gesetzlichen Grundlagen hierfür nicht erforderlich ist. In Bezug auf die Rechtsfolgen des Sanierungsgebietes wird in Teil B, Hinweise, Punkt 1 auf die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen gemäß § 144 BauGB hingewiesen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt Die Rechtsgrundlagen für die örtlichen Bauvorschriften werden auf dem Plan und in der Begründung benannt.</p> <p>Die Anregungen wurden teilweise berücksichtigt. Es wurde in den Textteil B, Punkt 2 ein Hinweis über die Art der Bodenbelastungen aufgenommen. Auch die erforderlichen Maßnahmen zum Lärmschutz wurden durch die im Textteil B enthaltenen, textlichen Festsetzung 6.1 verbindlich festgelegt. Die Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes sind gemäß § 2a BauGB</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Die Argumentation zu dem Entwicklungsziel des Flächennutzungsplans (Seite 5, Pkt. 3.2) sollte geprüft werden (Wohnen). Ich mache darauf aufmerksam, dass durch das angewendete Verfahren nach § 13 a BauGB die Möglichkeit zur Berichtigung des Flächennutzungsplans besteht. Ich empfehle, die Verfahrenswahl zu § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) auch auf der Planzeichnung kenntlich zu machen.</p> <p>Die zwingende Festsetzung von zwei Geschossen im WA 2 sollte überdacht und eindeutig begründet werden (Seite 17, Pkt. 5.4). Benachbarte Gebäude besitzen drei und fünf Geschosse.</p> <p>Die Begrenzung der Hauslängen auf 40 m (Seite 19, Pkt. 5.5) könnte dem in der Begründung genannten Ziel, den Blockrand zu schließen und generell die Bauweise des angrenzenden Bürgermeisterviertels zu verfolgen, widersprechen. Durch weitaus geringere Baulängen könnten auch größere Lücken entstehen, die als gebietsuntypische Unterbrechung der Hausfront dem Planungsziel noch stärker entgegenstehen.</p>	<p>in der Begründung, Punkt 4.7, 5.9 und 5.10 des Bebauungsplanes umfangreich dargelegt. Einer vollständigen Übernahme der in der Begründung enthaltenen Ausführungen zur Bodenbelastung, zum Baugrund sowie zum Lärmschutz in den Bebauungsplan wird deshalb nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt Der Flächennutzungsplan wird nicht im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Im Entwurf des Bebauungsplanes vom Oktober 2016 wurde das von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichende Mischgebiet auf lediglich 660 m² reduziert. Die Flächengröße des Mischgebietes liegt damit deutlich unterhalb der Grenze der selbstständig im Flächennutzungsplan darzustellenden Flächennutzungen von 1 ha (10.000 m²). Die Fläche wäre im Darstellungsmaßstab des Flächennutzungsplanes (1:10.000) kaum sichtbar. Zudem werden die Grundzüge der Planung durch die Festsetzung des Mischgebietes nicht berührt. Von einer Anpassung des Flächennutzungsplanes wird daher abgesehen. Die Verfahrenswahl zu § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ist in den Verfahrensvermerken auf der Planzeichnung angegeben. Eine darüber hinausgehende Kenntlichmachung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Grundstück Otto-Voge-Straße 1 liegt nicht mehr im Plangebiet und ist mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus bebaut. Um entsprechende Abstandsflächen auf dem Grundstück und somit zu diesem Nachbarn gewährleisten zu können, ist in dem Eckbereich des WA-Gebietes nur die zwingende Festsetzung von zwei Vollgeschossen möglich. Dies wird in der Begründung, Punkt 5.3 „Maß der baulichen Nutzung“ der Begründung entsprechend ausgeführt.</p> <p>Die Anregung wurde teilweise berücksichtigt. Die abweichende Bauweise wurde dahingehend geändert (Teil B, Nr. 3.1), dass die Länge der Gebäude mindestens 24 m und maximal 30 m betragen muss. Durch die Gebäudelänge von mindestens 24 m sind entlang der Smiterlowstraße maximal 2 Unterbrechungen des Bebauungszusammenhangs möglich. Dies steht der beabsichtigten baulichen Fassung des Straßenraumes nicht entgegenstehen. Daneben ist es auch planerisches Ziel, Durchlässe und Durchblicke zu den Hofbereichen freizuhalten. Daher wird die maximale Gebäudelänge auf 30 m begrenzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Da im ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplans nur Satteldächer zulässig sind, sollte die diesbezügliche Begründung der Gestaltungsfestsetzung zur Umgebungsbebauung (Seite 28, Pkt. 5.12) nicht nur die Westseite der Smiterlowstraße betrachten, sondern entsprechend alle betroffenen umliegende Gebiete des Geltungsbereichs.</p> <p>Derzeit wird in der Smiterlowstraße zweireihig (quer und längs) geparkt. Hinsichtlich der bekannten Stellplatzproblematik sollte geprüft werden, ob mit einer Erweiterung des Straßenquerschnitts diese Parkmöglichkeit gesichert werden kann (z. B. auch gemeinsamer Grün- und Parkstreifen).</p> <p>Letztlich bedarf die für diesen frühen Verfahrensabschnitt bereits sehr ausgereifte Planzeichnung lediglich noch einer geringfügigen redaktionellen Bearbeitung in folgenden Punkten: Innerhalb der Präambel wird der Bebauungsplan irrtümlich als vorhabenbezogener Bebauungsplan bezeichnet. Bei der Erklärung der Planzeichen für die Bauweise und die Erhaltungsflächen für Bäume und Sträucher fehlen noch die Paragraphenzeichen. Die Meterangabe für den dargestellten Straßenquerschnitt sollte ebenfalls geprüft und mit der Begründung abgeglichen werden. Bei der Beschreibung der Zulässigkeiten im Mischgebiet widerspricht sich inhaltlich in der Begründung (Seite 16, Pkt. 5.2.2) der letzte Abschnitt mit den vorhergehenden Aussagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches wird nur noch eine Bebauung entlang der Smiterlowstraße festgesetzt. Für die dort festgesetzte Dachform sind die gegenüberliegenden Satteldächer maßgeblich.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt. In der Smiterlowstraße wird neben den Längsparkständen an der westlichen Straßenseite zusätzlich ein kombinierter Grün- und Parkstreifen auf der östlichen Straßenseite vorgesehen.</p> <p>Den Anregungen wurde gefolgt. Die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend korrigiert (§-Zeichen wurde ergänzt, die östliche Gehwegbreite auf 2 m geändert, die Begründung, Pkt. 5.2.2 „Mischgebiet“ stellt klar, dass nur noch untergeordnete Nebennutzungen und Anlagen zulässig sind, Vergnügungsstätten sind somit in jedem Fall unzulässig)</p>
30.a	<p>LK Vorpommern-Rügen – Wasserwirtschaft 07.02.2017</p> <p>Alles anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist nach § 40 Abs. 1 LWaG M-V, wie in den Unterlagen festgeschrieben, dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund, zu überlassen.</p> <p>Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen bei der Umsetzung des B-Plans sind gesondert auszuweisen und nach § 8 WHG bei der unteren Wasserbehörde gesondert zu beantragen. In Abhängigkeit vom Umfang entscheidet die Wasserbehörde, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Abwasserbeseitigung kann über die öffentliche Kanalisation erfolgen, die gegenwärtig über eine Mischwasserleitung in der Smiterlowstraße gegeben ist. Es ist die Errichtung eines Trennsystems geplant. Entsprechende Aussagen werden in der Begründung unter Punkt 4.4 getroffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Etwaige Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen sind von den künftigen Bauherren zu beantragen. Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Bei der Sanierung des kontaminierten Grundwasserleiters im Bereich der ehemaligen Textilreinigung ist die untere Wasserbehörde nach § 100 WHG mit einzubeziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Bereich der ehemaligen Textilreinigung ist im Bebauungsplan als Altlastenfläche gekennzeichnet. Die Sanierung der Altlasten ist Voraussetzung für die geplante Wohn-/Mischgebietsnutzung. Die untere Wasserbehörde wird in die geplante Sanierung der Bodenverunreinigungen auf dem Grundstück ehemalige Textilreinigung einbezogen.</p>
<p>30.b</p>	<p>LK Vorpommern-Rügen – Umweltschutz 23.06.2014</p> <p>Die Altlastenfläche ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB auf der Planzeichnung gekennzeichnet. Im Text - Teil B sind diesbezügliche Sanierungsmaßnahmen aufzunehmen.</p> <p>Die betroffene Altlastenfläche ist vor Umsetzung des Planvorhabens zu sanieren. Zuständige Behörde für die Sanierung ist das StALU Vorpommern. Der Beginn der Sanierung ist beim Umweltschutz des Landkreises, Bereich Altlasten-/Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Alle Bodenarbeiten sind ingenieurtechnisch zu begleiten.</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die Altlastenfläche ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB auf der Planzeichnung gekennzeichnet. Es wurden im Textteil B, Hinweise, Pkt.2. Ausführungen über die Art der Bodenbelastungen sowie die entsprechenden Informationen in Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 5.9 aufgenomen. Die konkreten Sanierungsmaßnahmen können jedoch nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen, sie werden bei der Realisierung berücksichtigt. Vor einer Umnutzung zu Wohnzwecken werden Bodenkontaminationen auf dem Grundstück der ehemaligen Textilreinigung (Flurstücke 20/1 und 22/2) saniert. Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt deshalb den Erwerb des Grundstücks.</p> <p>In Vorbereitung der Sanierungsmaßnahmen werden die noch erforderlichen Untersuchungen sowie ein Sanierungsplan in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern durchgeführt. Der Beginn der Sanierung wird bei der unteren Fachbehörde, Umweltschutz des Landkreises, Bereich Altlasten-/Bodenschutzbehörde angezeigt.</p>
<p>30.c</p>	<p>LK Vorpommern-Rügen – Naturschutz 23.06.2014</p> <p>Die vorgelegten Aussagen zum Baumschutz und die Kompensationsleistungen für die zur Fällung vorgesehenen Einzelbäume und Strauchhecken werden bestätigt. Dem Artenschutzfachbeitrag kann gefolgt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme basiert auf den Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vom Mai 2014. Zum Entwurf des Bebauungsplanes vom Oktober 2016 mit dem wesentlich verkleinerten Geltungsbereich, ging im Rahmen der Beteiligung der Behörden keine erneute Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ein. Es wird davon ausgegangen, dass den fachlichen Aussagen zum Naturschutz auch zum Entwurf gefolgt werden konnte.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Allerdings sollten die erarbeiteten Zeiten für die Fällung von Gehölzen auch im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Bei der Baumreihe am Wulflamufer handelt es sich um eine nach § 19 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützte Baumreihe. Nach § 19 ist die Beseitigung einer geschützten Allee oder Baumreihe sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung führen können, verboten.</p> <p>Wenn die geschützte Baumreihe erneuert werden soll, ist dazu ein gesonderter Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu stellen. Im Verfahren sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zeiträume für die Fällung von Bäumen entsprechen nicht dem Regelungsgehalt der verbindlichen Bauleitplanung gemäß § 9 BauGB und können daher nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Das Fäll- und Rodungsverbot im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09 eines Jahres ist durch § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geregelt. Es gilt allgemein, in und außerhalb von Bebauungsplänen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Bürgerschaft vom 01.12.2016 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verkleinert. Die Baumreihe am Wulflamufer liegt nunmehr außerhalb des Geltungsbereiches und wird nicht mehr von dieser Planung berührt.</p>
39	<p>SWS Energie GmbH 23.01.2017</p> <p>Die Strom- und Gasversorgung kann über die in der Smiterlowstraße vorhandenen Versorgungsleitungen erfolgen. Die dafür erforderlichen Netzanschlüsse sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer bei der SWS Netze GmbH auf Grundlage der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) zu beauftragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Punkt 4.4 der Begründung wird der bestehende Leitungsbestand im öffentlichen Straßenraum benannt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan</p>
43	<p>Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA) 10.01.2017</p> <p>Gegen den Bebauungsplan gibt es von Seiten der REWA keine Einwände, wenn folgendes beachtet wird:</p> <p>Im dargestellten Plangebiet befinden sich Anlagen unseres Unternehmens. In der Anlage übersenden wir Ihnen Planausschnitte mit diesen eingetragenen Leitungen und Anlagen. Bitte prüfen Sie durch Einsichtnahme in unsere Unterlagen, ob unter Einhaltung der Richtlinien über Sicherheitsabstände zwischen dem geplanten Maßnahmen und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Punkt 4.4 der Begründung wird der bestehende Leitungsbestand im öffentlichen Straßenraum benannt. Gemäß dem beigelegten Planausschnitt liegen die Leitungen der REWA innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche der Smiterlowstraße. Sie werden durch die geplante</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>unseren Leitungen und Anlagen noch der entsprechende freie Raum vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Für die Richtigkeit der Lage der Leitungen geben wir keine Garantie ab. Nachfolgend mochten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigt werden sollten:</p> <p><u>Punkt 4.4 Ver- und Entsorgung</u> Im Baugebiet sind bereits getrennte Schmutz- und Regenwassersysteme zu errichten, auch wenn nach dem letzten Stand des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Stralsund der grundlegende Ausbau der anliegenden Straßen und der Ausbau der Trennsysteme in der Smiterlowstraße 2021, im Wulflamufer und in der Otto-Voge-Straße erst nach 2015 beginnt. Ob die Bauzeiten so bestehen bleiben, muss erst mit dem Haushaltsplan der Hansestadt Stralsund bestätigt werden.</p> <p><u>Punkt 5.7.1 Grünordnung</u> „Neuanpflanzung einer Baumreihe an der Smiterlowstraße“ — und Otto-Voge-Straße ? Die Leitungen der REWA dürfen nicht überbaut oder bepflanzt sowie belastet werden, Dies gilt auch innerhalb des Baugebietes.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeinde für den Brandschutz zuständig. Zwischen der Hansestadt Stralsund und unserem Unternehmen besteht derzeit ein gültiger Vertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt. Wir liefern Trinkwasser entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). In einem Brandfall stehen wir einer Nutzung der umliegenden Hydranten für Löschzwecke nicht entgegen.</p> <p>Weitergehende Erschließungsplanungen zur Trink-, Schmutz- und Regenwasserentsorgung sind von der REWA bestätigen zu lassen. Kosten für notwendige Planungen und bauliche Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem B-Plan 61 werden von der REWA nicht übernommen.</p>	<p>Entwicklung des Wohngebietes nicht berührt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die getrennte Errichtung von Schmutz- und Regenwassersystemen innerhalb des Baugebietes ist von den Bauherren zu berücksichtigen. Die Begründung, Pkt 4.4 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die auf der westlichen Straßenseite liegende Trinkwasserleitung ist von der geplanten Baumreihe nicht betroffen. Die geplante getrennte Schmutz- und Regenwasserkanalisation ist außerhalb der Baumreihe neu zu verlegen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern im Rahmen der Straßenplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Angaben zur Löschwasserversorgung werden in die Begründung Pkt.4.4 des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenplanung und Realisierung der Sanierung erfolgt im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadtinsel“ erweitert um Teile der Frankenvorstadt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
49	<p>Naturschutzbund Deutschland NABU 16.06.2014</p> <p>1. Die Empfehlungen des Grünordnerischer Fachbeitrags zu Bäumen und Gehölzen sind praktikabel, von Mehrfachnutzen und sollten vollständig umgesetzt werden.</p> <p>2. Sofern eine Gehölzrodung im Zuge der Bebauung erforderlich wird, sind durch den Bauherren Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der Baumschutzsatzung HST zu leisten.</p> <p>3. Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen sind wie vorgesehen im östlichen Randbereich des allg. Wohngebiets sinnvoll, ebenso weitere Baumpflanzungen im Zuge der Erneuerung der Smiterlowstraße (einseitige Baumreihe) sowie des Wulflamufers (Alleebäume).</p> <p>4. Da es sich derzeit noch um eine Angebotsplanung handelt, muss der Artenschutz für Fledermäuse und Brutvögel rechtzeitig vor der tatsächlichen Baugenehmigung bei Objektplanung und Gebäudekontrollen durch sachverständige Gutachter beachtet werden.</p> <p>5. Bei strikter Einhaltung der GRZ von 0,4 (faktisch 50 % zulässige Überbauung durch bauliche Anlagen) wird der im städtebaulichen Rahmenplan vorgeschlagene Biotopflächenfaktor (BFF) von > 0,4 für Vegetationsflächen mit Bodenanschluss eingehalten. Problematisch wäre dagegen die Vollversiegelung von Parkflächen und Grundstücksauffahrten. Zusätzliche Maßnahmen wie Dach- oder Fassadenbegrünung erhöhen den Lebenswert des Gebiets.</p> <p>6. Der Klimaschutz sollte mittels Klimaschutzkonzept der HST (10/2010) und den 36 benannten Maßnahmen so weit wie möglich umgesetzt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Bei Realisierung der Planung im Plangebiet wird voraussichtlich die Fällung von 13 geschützten Bäumen unvermeidbar sein. Gemäß der Baumschutzsatzung ergibt sich entsprechend ein Bedarf von 17 Ersatzpflanzungen (Laubbäume) der Qualität Hochstamm, StU 14/16 cm, 3xv, DB. Im Plangebiet ist die Pflanzung von insgesamt 10 Bäumen festgesetzt, so dass ein Kompensationsdefizit von sieben Ersatzpflanzungen besteht. Wenn der Straßenumbau der Smiterlowstraße erfolgt, sollen diese 7 Ersatzpflanzungen im nördlichen Abschnitt der Straße, außerhalb des B-Plangebietes untergebracht werden.</p> <p>Im grünordnerischen Fachbeitrag wurden Maßnahmen empfohlen, die auch in der Begründung des Bebauungsplanes unter Pkt. 5.7.2 angeführt sind (u.a. fachkundige Kontrolle von Gebäuden und Gehölzen vor Beseitigung, Nisthilfen, Ersatzquartiere). Durch die Erfassungs- und Schutzmaßnahmen kann die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung gewährleistet werden. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG sind von den Bauherren zu berücksichtigen.</p> <p>Im städtebaulichen Rahmenplan wird ein Biotopflächenfaktor (BFF) von 0,4 vorgeschlagen. Im allgemeinen Wohngebiet verbleibt, unter der Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und der zulässigen Überschreitung durch Nebenanlagen/Tiefgarage bis zu einer GRZ von 0,8, ein Anteil von lediglich 20 % der Grundstücksfläche, der nicht von baulichen Anlagen in Anspruch genommen wird. Die fehlenden 20 % zum Erreichen des vorgeschlagenen BFF von 0,4 werden aber durch die mit Boden überdeckte und bepflanzte Tiefgarage, die ca. 50 % der Grundstücksfläche ausmacht, über den geforderten 20%-Anteil hinaus kompensiert.</p> <p>Wie in der Begründung, Pkt. 5.8 dargelegt, wird das Klimaschutzkonzept durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen unterstützt. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes.</p>
B1	<p>Robert und Jana Schwols 09.02.2017</p> <p>Wir bewohnen das Nachbargrundstück Otto-Voge-Str. 1 und möchten wie folgt zu dem Bebauungsplanentwurf Stellung nehmen:</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Die für die Smiterlowstraße vorgesehene II - III Vollgeschoßbebauung bitten wir dringend, auf II Vollgeschosse zu begrenzen. Abgesehen von den schlechten Lichtverhältnissen, die in der Smiterlowstraße durch eine solche Bebauung entstehen, ergeben sich erhebliche Einflüsse auf das von uns bewohnte Nachbargrundstück in der Otto-Voge-Str. 1. Das gesamte Grundstück würde damit über weite Teile in den Schatten gelegt und eine so hohe Bebauung, von 3 Vollgeschossen plus Dach, führt zu einer erheblichen Minderung des Wertes unseres Grundstückes und auch die Wohnqualität wird leiden. Bei einer Bebauung mit 3 Vollgeschossen wären auch die gesetzlichen Mindestabstandsflächen zu unserem Grundstück nicht mehr eingehalten. Die Bebauung ist dann widerrechtlich. Zudem ist davon auszugehen, dass an ein Wohnhaus Balkone angebracht werden. Auch diese wirken sich, sofern sie ostseitig angebracht werden, mindernd auf die im B-Plan vorgesehenen Abstandsflächen zu unserem Grundstück aus. Um eine geminderte Wohnqualität und einen geminderten Wert unseres Grundstückes zu vermeiden und um gesetzlich vorgegebene Abstandsflächen einzuhalten, muss die Bebauung auf II Vollgeschosse plus Dach reduziert bleiben.</p> <p>Zusätzlich widersprechen wir dem Bau der Tiefgarage so dicht an unserem Grundstück. Die Tiefbauarbeiten die hier notwendig sind, finden unmittelbar an unserer Grundstücksgrenze statt. Unsere Grundstücksgrenze ist bebaut. Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass unsere Grundstücksbefestigung und -bebauung, sowie der Boden, nicht abrutschen und uns erhebliche Schäden entstehen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Anzahl der Vollgeschosse wird in dem an das Grundstück Otto-Voge-Straße 1 angrenzenden Bereich von drei Vollgeschossen als Höchstmaß auf zwingend 2 Vollgeschosse reduziert.</p> <p>Gemäß dem Entwurf des Bebauungsplanes vom Oktober 2016 war im Bereich westlich des von den Einwendern bewohnten Grundstücks Otto-Voge-Straße 1 ein dreigeschossiger Baukörper mit einem Satteldach vorgesehen. Die getroffene Geschossfestsetzung steht der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenrecht nicht entgegen, allerdings wäre der Bauraum nicht maximal ausschöpfbar. Durch die Reduzierung der Geschossigkeit von drei auf zwei kann nunmehr die überbaubaren Grundstücksflächen vollumfänglich ausgenutzt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die angeführte Verschattung des Grundstücks verursacht die geplante Bebauung zwar eine Einschränkung der Besonnung, die jedoch nicht zu einer unzumutbaren Minderung der Wohnqualität führt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass durch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen die nachbarschaftlichen Belange grundsätzlich hinreichend Berücksichtigung finden. Auch ist das zweigeschossige Wohnhaus der Einwender ca. 21 m von der geplanten Bebauung entfernt, so dass eine unverträgliche Verschlechterung der Belüftung, Belichtung und Besonnung nicht zu erwarten ist.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Lage der Tiefgarage wird beibehalten. Aufgrund des hohen Stellplatzbedarfs im Umfeld des Plangebietes wird von einer Verkleinerung der Tiefgarage, um einen größeren Abstand zum Grundstück Otto-Voge-Straße 1 zu gewinnen, abgesehen. Die geplante Tiefgarage ist 3,7 m bis 6,5 m vom Nachbargrundstück entfernt. Auf der Grundstücksgrenze der Einwender befindet sich die Außenwand eines ansonsten abgebrochenen Gebäudes. Östlich davon schließt ein Nebengebäude an, das jedoch nicht mehr unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Vor Baubeginn ist vom Bauherren ein Beweissicherungsgutachten durchzuführen. In der Bauausführung ist durch geeignete technische Sicherungsmaßnahmen ein Abrutschen des Bodens sowie Beschädigungen der baulichen Anlagen auf dem Nachbargrundstück zu vermeiden.</p>
B2	<p>Thomas Schwols 09.02.2017</p> <p>Ich bin Eigentümer von 3 Wohneinheiten in der Smiterlowstraße 17 und Eigentümer einer Wohneinheit in der Smiterlowstraße 21. Ich habe zu dem geplanten Bauungs-</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>plan folgende Anmerkung zu machen:</p> <p>Die für die Smiterlowstraße vorgesehene II - III Vollgeschoßbebauung bitte ich dringend, auf II Vollgeschosse zu begrenzen. Die Smiterlowstraße ist bisher sehr hell und sonnedurchflutet. Eine Bebauung mit Häusern mit II Vollgeschossen gegenüber den bereits bestehenden Wohnhäusern an der Westseite verdunkelt die Straße ohnehin schon sehr. Bebaut man allerdings mit III Vollgeschossen, wird nicht nur der Lichteinfall in die Straße selbst noch mehr begrenzt, zusätzlich wird den vorhandenen Wohnungen in der Smiterlowstraße das Licht genommen. Außerdem sind die Wohngebäude, die bereits in der Smiterlowstraße stehen, ohnehin (abgesehen von den Eckgebäuden am Anfang und Ende der Straße) nur mit II Vollgeschossen ausgestattet, womit sich auch nur eine Bauweise mit II Vollgeschossen in die vorliegende Bebauung einfügt. Jegliche Bebauung von mehr als II Vollgeschossen ist für die Bewohner der bestehenden Gebäude in der Smiterlowstraße unzumutbar und mindert den Wert der bestehenden Wohnungen und Wohnhäuser. Aus dem Wertverlust der Wohnungen folgen geminderte Mieteinnahmen.</p> <p>Um eine geminderte Wohnqualität und einen geminderten Wert der Wohnungen zu vermeiden und um wirklich eine einheitliche Bauweise herzustellen muss die Bebauung auf II Vollgeschosse plus Dach reduziert bleiben.</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Anzahl der Vollgeschosse wird im südlichen Abschnitt der Smiterlowstraße von drei Vollgeschossen als Höchstmaß auf zwingend 2 Vollgeschosse reduziert. Im übrigen Teil des Baugebietes werden drei Geschosse als Höchstmaß beibehalten. Ziel der geplanten Bebauung ist es, zwischen den unterschiedlichen Gebäudehöhen zu vermitteln. Es wird der Rahmen der bestehenden Umgebungsbebauung aufgenommen, der sich im südlichen Abschnitt der Smiterlowstraße sowie in der Otto-Voge-Straße ebenfalls durch eine Dreigeschossigkeit auszeichnet. Angesichts der innenstadtnahen Lage soll eine angemessene bauliche Dichte und Anzahl von Wohnungen geschaffen werden.</p> <p>Im südlichen Abschnitt der Smiterlowstraße verschmälert sich im Plangebiet die Tiefe des Baugrundstückes auf ca. 15 m – 16 m. Um die hier festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen ausschöpfen zu können, wird die Anzahl der Vollgeschosse auf zwingend 2 Vollgeschosse reduziert.</p> <p>Im nördlichen Anschluss springt die Baulinie der geplanten Bebauung um 2,0 m zurück, so dass zu den bestehenden Gebäuden auf der Westseite der Smiterlowstraße einen Abstand von ca. 20 m bis 21 m besteht. Dieser Abstand gewährleistet auch bei einer dreigeschossigen Bebauung eine ausreichende Belichtung der gegenüberliegenden Gebäude. Zwar ergibt sich im Vergleich zur bestehenden Situation eine Verminderung der Besonnung in den Morgenstunden. Dies ist u.a. zumutbar, da die Bestandsgebäude an einem großen, unbebauten Innenhof stehen.</p> <p>Da für die bestehenden Wohngebäude auf der Westseite der Smiterlowstraße keine unzumutbaren Belichtungs- und Besonnungsverhältnisse verursacht werden, wird im Ergebnis der Abwägung die Dreigeschossigkeit im nördlichen Abschnitt der Smiterlowstraße beibehalten. Dies entspricht dem planungsrechtlichen Ziel der innerstädtischen Nachverdichtung (§1a und § 13 a BauGB).</p>
B3	<p>Heinz Backhaus 09.02.2017</p> <p>Ich bin Rentner und Bewohner einer Wohnung in der Smiterlowstraße 17. Die für die Smiterlowstraße vorgesehene II — III Vollgeschoßbebauung bitte ich dringend, auf II Vollgeschosse zu begrenzen. Die Smiterlowstraße ist bisher sehr hell und sonnedurchflutet. Eine Bebauung mit Häusern mit II Vollgeschossen gegenüber den bereits bestehenden Wohnhäusern an der Westseite verdunkelt die Straße ohnehin</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Die Anzahl der Vollgeschosse wird im südlichen Abschnitt der Smiterlowstraße von drei Vollgeschossen als Höchstmaß auf zwingend 2 Vollgeschosse reduziert. Im übrigen Teil des Baugebietes werden drei Geschosse als Höchstmaß beibehalten. Ziel der geplanten Bebauung ist es, zwischen den unterschiedlichen Gebäudehöhen zu vermitteln. Es wird der Rahmen der bestehen-</p>

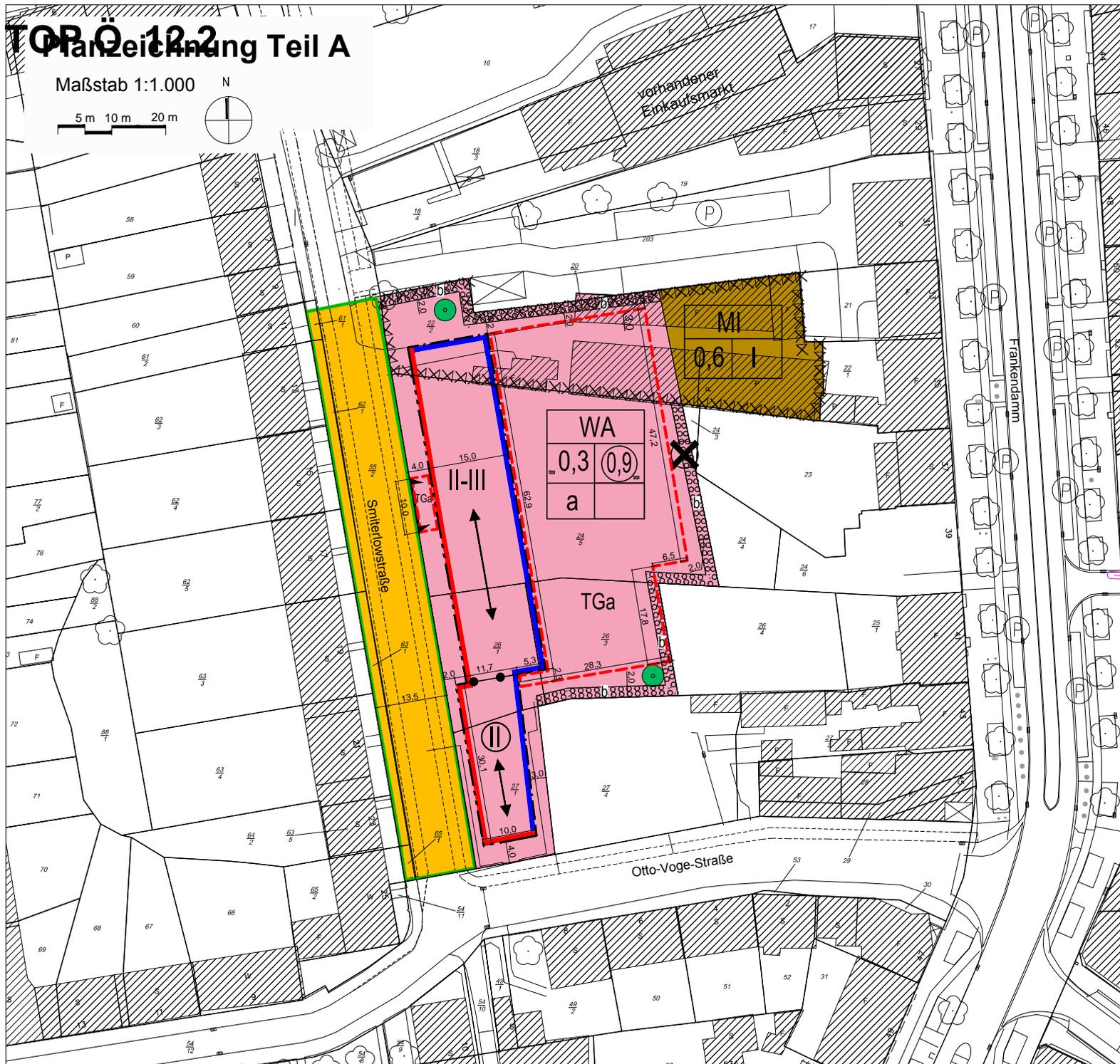
Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>schon sehr. Bebaut man allerdings mit III Vollgeschossen, wird nicht nur der Lichteinfall in die Straße selbst noch mehr begrenzt, zusätzlich wird den vorhandenen Wohnungen in der Smiterlowstraße das Licht genommen. Außerdem sind die Wohngebäude, die bereits in der Smiterlowstraße stehen, ohnehin (abgesehen von den Eckgebäuden am Anfang und Ende der Straße) nur mit II Vollgeschossen ausgestattet, womit sich auch nur eine Bauweise mit II Vollgeschossen in die vorliegende Bebauung einfügt. Jegliche Bebauung von mehr als II Vollgeschossen ist für die Bewohner der bestehenden Gebäude in der Smiterlowstraße unzumutbar.</p> <p>Meiner Wohnung wird damit vollständig die Helligkeit genommen. Ich bitte dieses zu bedenken.</p> <p>Die Bebauung mit Häusern die II Vollgeschosse plus Dach aufweisen ist hier nur angemessen.</p>	<p>den Umgebungsbebauung aufgenommen, der sich im südlichen Abschnitt der Smiterlowstraße sowie in der Otto-Voge-Straße ebenfalls durch eine Dreigeschossigkeit auszeichnet. Angesichts der innenstadtnahen Lage soll eine für das genannte Stadtgebiet und innerstädtische Standorte typische, angemessene bauliche Dichte und Anzahl von Wohnungen geschaffen werden.</p> <p>Im südlichen Abschnitt der Smiterlowstraße verschmälert sich im Plangebiet die Tiefe des Baugrundstückes auf ca. 15 m – 16 m. Um die hier festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen ausschöpfen zu können, wird die Anzahl der Vollgeschosse auf zwingend 2 Vollgeschosse reduziert.</p> <p>Im nördlichen Anschluss springt die Baulinie der geplanten Bebauung um 2,0 m zurück, so dass zu den bestehenden Gebäuden auf der Westseite der Smiterlowstraße einen Abstand von ca. 20 m bis 21 m besteht. Dieser Abstand gewährleistet auch bei einer dreigeschossigen Bebauung eine ausreichende Belichtung des vom Einwender bewohnten gegenüberliegenden Wohnhauses. Zwar ergibt sich im Vergleich zur bestehenden Situation eine Verminderung der Besonnung in den Morgenstunden. Dies ist u.a. zumutbar, da das Bestandsgebäude an einem großen, unbebauten Innenhof steht.</p> <p>Da für die bestehenden Wohngebäude auf der Westseite der Smiterlowstraße keine unzumutbaren Belichtungs- und Besonnungsverhältnisse verursacht werden, wird im Ergebnis der Abwägung die Dreigeschossigkeit im nördlichen Abschnitt der Smiterlowstraße beibehalten.</p>

TOP-Planzeichnung Teil A

Maßstab 1:1.000



5 m 10 m 20 m



Anlage zum Satzungsbeschluss

Teil A Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

-  **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
-  **MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

-  z.B. 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
-  z.B. 0,9 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)
-  z.B. II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise

-  Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
-  Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
-  **a** abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Verkehrsflächen

-  öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  Einfahrtbereich Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Flächen für Stellplätze und Garagen

-  **TGa** Fläche für eine Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Anpflanzungen bzw. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

-  Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Grenzen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
-  Standorte, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bebauungsplan Nr. 61 „Östlich der Smiterlowstraße“

Stand August 2017

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 11. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 23.11.2017

Zu TOP : 3.2

Bebauungsplan Nr. 61 der Hansestadt Stralsund -Östlich der Smiterlowstraße- Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Vorlage: B 0062/2017

Frau Gessert erläutert, dass das Bebauungsplanverfahren bereits 2010 eingeleitet wurde. Es handelt sich um ein Planverfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch. Im Januar 2017 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfs. In der Smiterlowstraße sollen drei zwei bis dreigeschossige Gebäude entstehen. So können ca. 25 Wohnungen geschaffen werden. Auf dem Grundstück soll außerdem eine Tiefgarage mit 75 Stellplätzen entstehen. Da vor Umsetzung des Projektes eine Altlastensanierung auf dem Grundstück erfolgen muss, ist der Baubeginn noch ungewiss.

Herr Suhr erkundigt sich, ob für die Altlastensanierung von Seiten der Stadt Gelder in den Haushalt eingeplant wurden. Außerdem interessiert Herr Suhr, wann die Baumpflanzungen in der Smiterlowstraße als Teil der Ausgleichsmaßnahme vorgenommen werden können. Die Sanierung der Smiterlowstraße soll 2023 beginnen.

Frau Kluge erklärt, dass die Altlastensanierung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Eine Kostenschätzung des StALU beläuft sich auf mindestens 200.000 €. Solange kein Sanierungskonzept vorliegt, sind die Kosten nicht abschätzbar.

Herr Gottschling möchte wissen, ob die Kosten für die Sanierung vom Käufer des Grundstücks getragen werden. Frau Kluge erklärt, dass diese Problematik noch nicht abschließend geklärt ist.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen. Der Vorsitzende stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0062/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 28.11.2017

Titel: Bebauungsplan Nr. 65 „Wohngebiet östlich der Hochschulallee,, der Hansestadt Stralsund, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Federführung: 60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum: 17.10.2017
Bearbeiter: Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Wunderlich, Antje	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	06.11.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	23.11.2017	
Bürgerschaft	07.12.2017	

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 03.03.2016 wurde das Planverfahren für den o. g. Bebauungsplan eingeleitet. Das ca. 6,5 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord, östlich der Hochschulallee und nördlich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“.

Es wird im Norden durch Ackerfläche (Flurstück 16/5, Flur 2, Gemarkung Stralsund), im Osten durch den Ostseeküstenradweg entlang des Strelasunds, im Süden durch die geplante Grünfläche des Bebauungsplans Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“ und im Westen durch die Hochschulallee begrenzt.

Bereits im Zuge der Erarbeitung des B-Plans Nr. 64 wurde ein städtebauliches Gesamtkonzept herausgearbeitet, das neben einem südlichen Baufeld (BA 1, B-Plan Nr. 64) ein weiteres nördliches Baufeld (BA 2) vorsieht (B-Plan Nr. 65). Beide Baufelder trennt eine grüne „Landschaftsfuge“. Das nördliche Baufeld soll den neuen Stadtrand, der sich auf Höhe der Einmündung der Hochschulallee in die Parower Chaussee klar abzeichnet, ausbilden.

Ziel der Planung ist ein allgemeines Wohngebiet auf der bisher intensiv genutzten Ackerfläche. Das geplante Gebiet wird den neuen Stadtrand prägen. Aufgrund seiner exponierten Lage am Strelasund ist das Areal als städtebaulich-architektonisch hochwertiger Wohnstandort zu entwickeln. Unter Aufnahme vorhandener Landschaftslinien soll das Baugebiet ebenfalls lineare Konturen aufweisen. Dies erfolgt durch die gewählte Straßenführung, die Grundstücks- sowie die Gebäudeanordnung.

Im Baugebiet können insgesamt ca. 93 Wohnungen entstehen, davon 29 Einzelhäuser und 5 Stadtvillen mit je max. 7 Wohnungen. Die Einzelhäuser sind zweigeschossig und die Stadtvillen 2- bis 3- geschossig geplant. Die Baukörper sollen in einer anspruchsvollen und zeitgemäßen Architektursprache gestaltet werden. Blickbeziehungen aus dem Wohngebiet zum Strelasund werden durch freie Korridore, die von jeglicher Bebauung und hohem

Bewuchs freizuhalten sind, gewahrt.

Von der Hochschulallee führt eine Zufahrt ins Gebiet. Es soll dafür eine vorhandene Lücke in der geschützten Allee genutzt werden. Für die innere Erschließung ist eine Ringstraße, die von einer Baumreihe begleitet wird, vorgesehen. Fußwege stellen die Verbindungen zur geplanten Grünfläche des Bebauungsplans Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“ her.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden die nördlichen und östlichen an das Baugebiet angrenzenden Freiflächen einbezogen. Auf diesen Flächen werden extensiv zu bewirtschaftende Wiesen mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen geplant, die dem Ausgleich dienen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage des Vorentwurfs im Januar 2017 durchgeführt, parallel dazu erfolgte auch die erste Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Es sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die intensiv abgewogen wurden. Ein großer Teil der Stellungnahmen bezieht sich grundsätzlich auf eine Bebauung an diesem Standort. Eine Berücksichtigung der Belange findet teilweise statt, indem eine sensible Einbindung in den Landschaftsraum vorgenommen wird und die geplanten öffentlichen Grünflächen extensiv bewirtschaftet werden können.

Weitere Stellungnahmen beziehen sich auf den Alleeschutz. Diese Stellungnahmen werden berücksichtigt. Die Allee wird noch stärker geschützt, indem der Grünstreifen zur Wohnbebauung hin von jeglichen Nebenanlagen freizuhalten ist. Die temporäre Baustraße parallel zur Hochschulallee wird auch für die Erschließung dieses Plangebietes genutzt, um Schäden an Straße und Wurzelbereich der Bäume durch Baufahrzeuge zu vermeiden.

Die in Stellungnahmen befürchtete Verkehrszunahme, welche zu einer Überlastung der Hochschulallee insbesondere im Kreuzungsbereich zur Parower Chaussee führen würde, kann mit Verweis auf eine beauftragte Berechnung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung und bei Bedarf auf die Möglichkeit der Umsetzung eines Kreisverkehrs an dieser Stelle entkräftet werden.

Im Verlauf des Verfahrens fand eine Teilung von Flurstücken statt (der Ostseeküstenradweg wurde herausgelöst), so dass sich die Bezeichnung der Flurstücke geändert hat, von Gemarkung Stralsund, Flur 2, jeweils anteilig die Flurstücke 17/2 und 18/2 hin zu Gemarkung Stralsund, Flur 2, Flurstücke 17/6 und 18/5 anteilig.

Lösungsvorschlag:

Als nächster Verfahrensschritt sollte die nun vorliegende Planung von der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt werden. Der Entwurf zum Bebauungsplan hat nachfolgenden wesentlichen Planinhalt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bauflächen sollen als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Die Wohngebietsflächen gliedern sich in die Bereiche WA 1 bis WA 6.

Die Wohnnutzung prägt den Charakter des allgemeinen Wohngebiets (WA). Neben dem Wohnen sind weitere Nutzungen zulässig wie: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Handwerks-, Gartenbaubetriebe; Tankstellen und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe incl. Ferienwohnungen sind nicht zulässig.

Entlang der Hochschulallee sowie am nordwestlichen Randbereich sollen zwei- bis dreigeschossige Stadtvillen (max. 10,5 m hoch) errichtet werden, die sowohl die Allee baulich fassen als auch über die angrenzenden geplanten Bauflächen und das abfallende Gelände den Wasserblick zum Strelasund ermöglichen. Da die 12 bis 14 m hohen

Alleebäume bereits höher als die geplanten Stadtvillen sind, werden die Gebäude die Baumkronen nicht überragen. Auf den übrigen Bauflächen sollen zweigeschossige Einfamilienhäuser (max. 7,5 m hoch) gebaut werden.

Um die gewünschten Freiräume zu sichern, soll die offene Bauweise gelten. Für jedes der geplanten Grundstücke wurde durch entsprechende Baugrenzen ein Baufeld bestimmt. Für die konkreten Bauvorhaben bleibt somit noch ein individueller Gestaltungsspielraum. Durch die festgesetzten Freihaltekorridore, die von jeglicher Bebauung und hohen Bepflanzungen freizuhalten sind, sollen die Blickbeziehungen zum Strelasund bzw. in die offene Landschaft erhalten bleiben. Aufgrund der Geländetopografie - von Nord nach Südost abfallend – sind die Korridore auf ca. 1/3 der geplanten Grundstücke vorgesehen.

Um einer hohen Versiegelung entgegenzuwirken ist die Grundflächenzahl auf maximal 0,15 bis 0,35 bei einer Mindestgröße der Grundstücke von 700 m² festgesetzt. Auch die maximale Anzahl der Wohnungen pro Gebäude soll für die Einfamilienhäuser auf zwei und für die Stadtvillen auf sieben begrenzt werden, um eine zu hohe Verdichtung der Nutzung zu unterbinden. Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) ergibt sich aus der o.g. Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse (GFZ 0,3 bis maximal 1,05).

2. Gestalterische Festsetzungen/ Gestaltungshandbuch

Gemäß Aufstellungsbeschluss ist für das Wohngebiet ein Leitbild in Form eines Gestaltungshandbuchs entwickelt worden, mit dem eine Gesamtqualität in Bezug auf Städtebau, Architektur und Freiraum angestrebt wird. Diese Regelungen sollen nicht im Sinne einer Einschränkung der individuellen Gestaltungsfreiheit, sondern vielmehr einer baukulturellen Konsensbildung zum Wohle der Siedlungsgemeinschaft in diesem Gebiet verstanden werden.

Der überwiegende Teil der Gestaltungsregeln aus dem Handbuch ist als gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen worden. Dies sind insbesondere Regelungen zur Kubatur der Baukörper (u.a. Außenwände, Fenster, Türen), den zu verwendenden Baumaterialien sowie der Dachausbildung, um diesbezüglich auf eine visuelle Harmonisierung hinzuwirken. Als Fassadenmaterialien sind überwiegend Ziegel oder Holz in gedeckten Farbtönen zu verwenden und es sind nur Flachdächer mit Attika zulässig. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Gestaltung der Außenanlagen und der Freiflächen getroffen. So sollen u.a. Hecken auf eine Höhe von 1,2 m bzw. 1,5 m begrenzt werden.

3. Erschließung/ Bodendenkmale

Das Plangebiet ist über das städtische Straßennetz gut erreichbar (Prohner Straße, Parower Chaussee). Straßenseitig wird das neue Wohngebiet an die Hochschulallee angeschlossen. Gemäß der Erschließungsplanung wird zum Schutz der Allee für die Bauzeit die bereits angelegte Baustraße parallel zur Hochschulallee genutzt. Die innere Erschließung wird über eine Ringstraße erfolgen. Es soll eine Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden.

Die stadttechnische Versorgung erfolgt durch den Anschluss an vorhandene, öffentliche Leitungen außerhalb des Plangebiets (Gas-, Elektro-, Telekommunikation- und Trinkwasser). Das Schmutzwasser wird über ein neu zu verlegendes Leitungsnetz einer zentralen Pumpstation südlich des B-Plans Nr. 64 zugeführt und von dort in die vorhandene Kanalisation geleitet. Das Niederschlagswasser wird über eine neue Regenwasserkanalisation in den Strelasund eingeleitet (gemeinsame Einleitstelle mit dem B-Plan Nr. 64-Gebiet).

Im August 2017 erfolgten archäologische Voruntersuchungen. Es wurden 23 archäologisch relevante Funde ermittelt. Diese umfassen 15 Feuerstellen, drei Gruben, möglicherweise vier Pfostengruben und einen Grabenschnitt. Sie lassen sich keiner Zeitstellung zuordnen und sind vermutlich der äußerste Rand eines prähistorischen Siedlungsbereichs. Da das

geborgene Fundmaterial aus dem Oberboden stammt, wurde es wahrscheinlich bei Latrinentleerungen aus dem Stralsunder Stadtgebiet abgelagert. Es sind keine Bodendenkmale von besonderer Bedeutung zu erwarten, so dass im Vorfeld der Bebauung keine weiteren Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen erforderlich sind.

4. Grün- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Planverfahren erfolgte die Bestandserfassung und Bewertung des Grünbestandes. Für die außerhalb des Plangebiets befindliche Allee werden Festsetzungen zum Erhalt bzw. Schutz vorgesehen. So sind im an die Allee angrenzenden Bereich der Baugrundstücke jegliche Bodenbefestigungen und Nebenanlagen unzulässig.

Zur Durchgrünung des Baugebietes sind auf den öffentlichen Verkehrsflächen 21 Bäume vorgesehen. Darüber hinaus ist je Baugrundstück ein Laubbaum zu pflanzen (34 Bäume). Die Baufläche umgebend sind öffentliche Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft vorgesehen. Um die Blickbeziehung zum Strelasund auf ausgewählten Achsen auch zukünftig zu sichern, sollen die Grünflächen als naturnahe Wiesen mit einzelnen landschaftstypischen Gehölzpflanzungen gestaltet werden. Diese öffentlichen Grünflächen können von einem Pächter extensiv bewirtschaftet werden. Auf diese Weise stehen sie für die Verwertung als Futter zur Verfügung.

Am nordwestlichen Gebietsrand (Fläche „C“) wird eine Streuobstwiese mit mind. 25 regionaltypischen Obst- und/oder Wildobstbäumen angelegt. In den nördlich und östlich angrenzenden Grünflächen (Fläche „D“) sind kleinere Gehölzpflanzungen vorgesehen. In dieser Fläche wird ein Spielplatz von 700 m² gebaut. Am Siedlungsrand nach Norden (Fläche „E“) ist eine dreireihige freiwachsende Hecke mit standortgerechten Laubgehölzen geplant.

Die aufgrund der Bebauung vorgesehenen, unvermeidbaren Eingriffe werden durch die geplanten Grünausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches und durch Inanspruchnahme des Kompensationsüberschusses aus dem B-Plan Nr. 64 im vollen Umfang ausgeglichen. Es verbleibt noch ein geringer Kompensationsüberschuss für weitere städtische Planungen.

5. Immissionsschutz

Zur Beurteilung des Schallschutzes im Städtebau sind grundsätzlich die Orientierungswerte der DIN 18005 heranzuziehen.

Die verkehrsbedingten Schallemissionen werden durch den Eigenverkehr der vorhandenen Nachbarbebauung und durch das neue Gebiet hervorgerufen. Darum wurde im Rahmen der Aufstellung des angrenzenden B-Plans Nr. 64 ein gemeinsames Schallschutzgutachten für die beiden Wohngebiete erstellt, welches auch den Verkehr aus dem vorhandenen Wohngebiet berücksichtigt. Dafür ist das gesamte zu erwartende Verkehrsaufkommen prognostiziert und bewertet worden.

Nach den vorliegenden Ermittlungen würden an der Hochschulallee die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht geringfügig überschritten. Als Maßnahme zur Immissionsminderung beabsichtigt die Hansestadt Stralsund die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h anzuordnen. Damit nehmen die Rollgeräusche auf der Pflasterstraße spürbar ab. Es sind somit keine unzumutbaren Verkehrslärmbelastungen zu erwarten.

6. Umweltbericht

Zum Bebauungsplan erfolgte eine Umweltprüfung. Die Umweltauswirkungen der Planung sind im Umweltbericht erläutert, der Teil der Begründung ist. Konfliktpunkte des Vorhabens sind die unvermeidbare Neuversiegelung des Bodens und die teilweise Verbauung von attraktiven Blickbeziehungen von der Hochschulallee zum Strelasund. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv

zu pflegende Grünflächen. Für die Erholungsnutzung steht der Landschaftsraum durch die geplanten Wege in der Grünanlage und den bereits fertiggestellten Ostseeküstenradweg zur Verfügung. In den naturnahen Ufer- bzw. Küstenabschnitt wird nicht eingegriffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Parallel zum Aufstellungsverfahren zum benachbarten B-Plan Nr. 64 ist auch der Flächennutzungsplan (FNP) geändert worden. Die 13. Änderung des FNP wurde am 06.10.2016 (Beschl.-Nr.: 2016-VI-07-0475) durch die Bürgerschaft festgestellt und am 13.12.2016 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen genehmigt (Akt.z. 43.42.0101). Sie ist am 18.01.2017 bekannt gemacht worden und damit rechtswirksam. Die 13. Änderung des FNP stellt im Bereich des B-Plans Nr. 64 und des B-Plans Nr. 65 zwei Wohnbauflächen und umliegende Grünflächen (überlagert als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) dar, so dass sich der B 65 aus dem FNP entwickelt. Der beigeordnete Landschaftsplan zeigt ebenfalls zwei Bauflächen, die in Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung eingebettet sind. Zur Planung liegt eine positive landesplanerische Stellungnahme (AfRL Vorpommern) vom 20.01.2017 vor. Der Bebauungsplan ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Alternativen:

Der Bebauungsplan ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung dieses hochwertigen Baustandortes. Zum Bebauungsplan gibt es unter der Voraussetzung, dass die Fläche für den Wohnungsbau genutzt werden soll, keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 65 „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“, gelegen im Stadtteil Knieper Nord, in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), sowie die Begründung mit dem Umweltbericht werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Finanzierung:

Die Planungs- und Erschließungskosten werden von der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH (LEG) getragen. Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes einschließlich der erforderlichen Fachplanungen wurde am 14.06.2016 ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen. Z. Zt. wird der städtebauliche Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Plangebiet vorbereitet, der zwischen der LEG, der REWA und der Stadt vor Abschluss des Planverfahrens zu schließen ist. In diesem verpflichtet sich die LEG, die Erschließungskosten einschließlich grünordnerischen und weiteren Maßnahmen in Höhe von voraussichtlich ca. 1,53 Million € zu tragen. Die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nach der Fertigstellung lastenfrei an die Stadt zu übergeben.

Termine/ Zuständigkeiten:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs: ein Monat, Beginn ca. 6 Wochen nach dem Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

B65_Planz_Entw_Anlage A4

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.3 Teil A

Maßstab
1:2.000
0 5 m 10 m 25 m



Anlage zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Teil A Planzeichenerklärung (Auszug)

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

z.B. 0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)

II zwingend zu errichtende Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

z.B. OK 7,5 Höhe der Oberkante baulicher Anlagen über dem Bezugspunkt gemäß der textlichen Festsetzung 2.2 (§ 20 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise

□ Durch Baugrenzen gebildete überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

△ Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

○ offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Verkehrsflächen mit ihrer Höhenlage

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 BauGB)

□ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit ihrer Oberkante (Straßenhöhe) über NHN

Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen

□ Flächen, auf denen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht oder nur eingeschränkt zulässig sind. (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

St Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

GSt Fläche für Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB und § 21a Abs. 2 BauNVO)

Grünflächen

■ Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Zweckbestimmung:

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

□ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Grenzen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 65 „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“

ENTWURF

Stand Oktober 2017

TOP Ö 12.3

Auszug aus der Niederschrift über die 11. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 23.11.2017

Zu TOP : 3.3

Bebauungsplan Nr. 65 „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“ der Hansestadt Stralsund, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: B 0066/2017

Frau Gessert erläutert die Vorlage ausführlich.

Der Bebauungsplan 65 knüpft an die bisherigen städtebaulichen Konzepte, die der Planung zu Grunde liegen, an und setzt ebenfalls das um, was auch im B-Plan 64 enthalten ist. Es soll ein architektonisch und städtebaulich hochwertiger Standort entstehen. Für beide B-Pläne wurde ein Gestaltungshandbuch entwickelt. Außerdem enthält der B-Plan eine Vielzahl von örtlichen Bauvorschriften, die der Qualitätssicherung dienen. Anfang nächsten Jahres soll die öffentliche Auslegung erfolgen. Vorgesehen sind 29 Einfamilienhäuser und 5 Stadtvillen mit bis zu 90 Wohneinheiten.

Herr Suhr gibt zu Protokoll, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die gleichen Bedenken hat, wie beim B-Plan 64.

Herr Prof. Dr. Eilsberger erfragt die Größe des zu bebauenden Grundstücks. Frau Wunderlich antwortet, dass es sich bei den reinen Wohnbauflächen um 3,35 ha handelt. Frau Wunderlich ergänzt, dass Gemeinschaftsstellplätze für die Bewohner der Stadtvillen vorgesehen sind. Die Eigenheimbesitzer haben die Möglichkeit, auf ihren Grundstücken zu parken, außerdem sollen 18 öffentliche Besucherstellplätze geschaffen werden. Hinzu kommen 6 Stellplätze entlang der Planstraße, die der Verkehrsberuhigung dienen sollen. Auf die Bedenken von Herrn Prof. Eilsberger erwidert Frau Wunderlich, dass nicht damit zu rechnen ist, dass in jedem Einfamilienhaus zwei Wohneinheiten entstehen.

Herr Suhr erkundigt sich, ob in dem Wohngebiet Ferienwohnungen möglich sind. Frau Wunderlich verneint dies.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0066/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 2 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 28.11.2017